

Überstaatliche Regelungen für den Europäischen Wirtschaftsraum

**-Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71
und Nr. 574/72 -**



Das finden Sie in dieser BfA-Information

Ein Wort voraus	Seite	3
Allgemeines	Seite	4
Für wen gilt das Gemeinschaftsrecht?	Seite	5
Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht aus?	Seite	6
Versicherungspflicht	Seite	6
Freiwillige Versicherung	Seite	9
Beitragserstattung	Seite	12
Renten	Seite	14
1. Rentenbeginn und Rentenantrag	Seite	14
2. Voraussetzungen für einen Rentenanspruch	Seite	16
3. Renten an Versicherte	Seite	16
4. Renten wegen Todes	Seite	30
5. Besondere Leistungen für Kindererziehung	Seite	39
Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?	Seite	40
1. Einfluss auf die besonderen Anspruchsvoraussetzungen	Seite	40
2. Einflussnahme mitgliedstaatlicher Zeiten	Seite	41
3. Rentenberechnung	Seite	43
4. Besonderheiten	Seite	48
5. Waisenrenten	Seite	51
6. Rentenzahlung in das Ausland	Seite	52
Kranken- und Pflegeversicherung für Rentner	Seite	63
1. Allgemeines	Seite	63
2. Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts	Seite	65
3. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland	Seite	65
4. Gewöhnlicher Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat	Seite	67
5. Befreiung von der deutschen Pflicht-KVdR	Seite	69
Zuständige Dienststellen, Auskünfte	Seite	70
1. Zuständige deutsche Versicherungsträger	Seite	70
2. Ausländische Träger und Verbindungsstellen	Seite	74

Anhang	Seite 79
1. Beitrags- und Beschäftigungszeiten	Seite 79
2. Versicherungspflicht von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegerpersonen	Seite 80
3. Anrechnungszeiten	Seite 80
4. Kindererziehungszeiten	Seite 84
5. Berücksichtigungszeiten	Seite 85
6. Zeiten aus Versorgungsausgleich	Seite 86
7. Zeiten aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung ..	Seite 86
8. Ersatzzeiten	Seite 87
9. Zurechnungszeit	Seite 89

Ein Wort voraus

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit vielen Staaten Abkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit geschlossen. Die Abkommen mit den Staaten, die jetzt der Europäischen Union angehören, sind weitgehend durch das überstaatliche Recht der EU ersetzt worden.

Diese BfA-Information befasst sich mit den Regelungen, die die gesetzliche Rentenversicherung betreffen. Sie soll einen Überblick über die Auswirkungen auf das deutsche Recht geben. Auskünfte über das Recht der anderen Mitgliedstaaten, über Ihre Ansprüche nach deren Rechtsvorschriften oder die Berechnung Ihrer ausländischen Rente kann Ihnen nur die jeweils zuständige ausländische Stelle erteilen. An wen Sie sich mit Ihren Fragen wenden können, sagen wir Ihnen im Abschnitt „Zuständige Dienststellen, Auskünfte“, 2.

Die vorliegende BfA-Information beschränkt sich auf das Wesentliche und wendet sich daher in erster Linie an den Leser, der sich nur einen allgemeinen Überblick verschaffen will. Ergänzend hierzu hat die BfA die Broschüre „EU/EWR-Rentenversicherung“ herausgegeben, die neben dem Wortlaut der Regelungen des Gemeinschaftsrechts auch eine kurzgefasste Kommentierung enthält. Interessierten Versicherten, die sich einen tieferen Einblick verschaffen wollen, kann diese Broschüre gegen eine Schutzgebühr (siehe Abschnitt „Informationsschriften der BfA mit Schutzgebühr“) zur Verfügung gestellt werden.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist gern bereit, Anfragen zu beantworten, die über den Rahmen dieser BfA-Information hinausgehen. Wenn Sie an die BfA schreiben wollen, geben Sie bitte Ihre **Versicherungsnummer** und soweit vorhanden, das **Bearbeitungskennzeichen (BKZ)** an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, so teilen Sie uns bitte Ihre Geburtsdaten, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

Allgemeines

Die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der Mitgliedstaaten sind in den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 vom 14.06.1971 (VO 1408/71 – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – ABl. EG – 1971 Nr. L 149 S. 2) und Nr. 574/72 über die Durchführung der VO 1408/71 vom 21.03.1972 (VO 574/72 – ABl. EG 1972 Nr. L 74 S. 1) und den hierzu ergangenen Ergänzungs- bzw. Änderungsverordnungen geregelt.

Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind die Gründungsstaaten **Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg** und die **Niederlande**, seit dem 01.04.1973 **Dänemark, Großbritannien** und **Irland**, seit dem 01.01.1981 **Griechenland**, seit dem 01.01.1986 **Spanien** und **Portugal**, sowie seit dem 01.01.1995 **Finnland, Österreich** und **Schweden**, für die die Verordnungen bereits durch das Abkommen zum Europäischen Wirtschaftsraum galten (s. u.).

Mit diesen Verordnungen wird dem Auftrag des Art. 51 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25.03.1957 (BGBl. II S. 766) entsprochen, die auf dem Gebiet der sozialen Sicherung der Wanderarbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu beschließen.

Die zunächst nur für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen geltenden EWG-Verordnungen sind ab 01.07.1982 auch auf Selbständige und deren Familienangehörige und ab 25.10.1998 auf Beamte und deren Familienangehörige anzuwenden. Sie sind gegenüber den nationalen Vorschriften vorrangig und erweitern bzw. begrenzen die sich aus diesen ergebenden Rechte und Pflichten.

Die VO (EWG) Nr. 1408/71 enthält ausschließlich materiell-rechtliche Regelungen, die VO (EWG) Nr. 574/72 dagegen besteht überwiegend aus Verfahrensvorschriften.

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vom 02.05.1992 in der Fassung des Anpassungsprotokolls vom 17.03.1993 ist am 01.01.1994 in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt an sind die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 auch auf die Staaten **Österreich, Finnland, Island, Norwegen** und **Schweden**, ab 01.05.1995 auch auf **Liechtenstein** anzuwenden.

(Soweit im Folgenden die „Mitgliedstaaten“ genannt sind, gilt dies auch für die Staaten aus dem EWR-Abkommen).

Darüber hinaus hat die **Schweiz** mit der Europäischen Union am 21.06.1999 ein Abkommen über den freien Personenverkehr geschlossen. Im Rahmen dieses Abkommens würde auch im Verhältnis zur Schweiz das überstaatliche Recht der Europäischen Gemeinschaften Anwendung finden. Da die einzelnen Mitgliedstaaten der EU diesem Abkommen noch zustimmen müssen, kann derzeit nicht gesagt werden, wann dieses Abkommen in Kraft tritt.

Die folgenden Ausführungen betreffen grundsätzlich alle Zweige der deutschen Rentenversicherung. Besonderheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung werden allerdings nicht behandelt.

Für wen gilt das Gemeinschaftsrecht?

Die EWG-Verordnungen gelten für **Arbeitnehmer**, – ab 01.07.1982 – für **Selbstständige** und – ab 25.10.1998 – für **Beamte**, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten.

Arbeitnehmer in der deutschen Rentenversicherung sind

- die Pflichtversicherten einschließlich der pflichtversicherten Selbständigen und
- die freiwillig Versicherten, die außer deutschen freiwilligen Beiträgen wenigstens in einem anderen Mitgliedstaat – ggf. auch in einem Sondersystem für Selbständige oder Beamte – mindestens einen Pflichtbeitrag gezahlt haben.

Als **Sondersystem für Selbständige** ist in Deutschland nur die Altershilfe für Landwirte mit Wirkung vom 01.07.1982 in den Geltungsbereich der Verordnungen einbezogen worden. Inwieweit das Gemeinschaftsrecht auch auf Angehörige ausländischer Sondersysteme für Selbständige anzuwenden ist, erfahren Sie bei den unter dem Abschnitt „Zuständige Dienststellen, Auskünfte“ in 2. aufgeführten ausländischen Trägern und Verbindungsstellen.

Als **Beamte** gelten in Deutschland Personen, die in Dienstverhältnissen mit Anspruch auf beamten- oder soldatenversorgungsrechtlicher, sowie beamtenähnlicher Versorgung stehen (z.B. Beamte von Bund, Ländern und Gemeinden, Richter, Zeit- und Berufssoldaten, Geistliche und Kirchenbeamte, Dienstordnungsangestellte).

Das Gemeinschaftsrecht gilt für Arbeitnehmer, Selbständige und Beamte aber nur, wenn sie entweder

- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind (unabhängig von ihrem Wohnsitz) oder
- Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen sind und ihren Wohnsitz im Gebiet eines der Mitgliedstaaten haben.

Bei **Hinterbliebenenrentenansprüchen** ist das Gemeinschaftsrecht auch anzuwenden für

- Hinterbliebene eines Arbeitnehmers, Selbständigen oder Beamten, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates war (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Wohnsitz),

- Hinterbliebene eines Arbeitnehmers, Selbständigen oder Beamten, der Staatenloser oder Flüchtling war (unabhängig von ihrer eigenen Staatsangehörigkeit), wenn sie im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen,
- Hinterbliebene eines Arbeitnehmers, Selbständigen oder Beamten (unabhängig von dessen Staatsangehörigkeit), die selbst Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind (unabhängig von ihrem Wohnsitz) oder die Staatenlose oder Flüchtlinge sind und im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen.

Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht aus?

Abgesehen von den Vorschriften, die in die Prüfung des Rentenanspruchs und die Rentenberechnung eingreifen, bewirkt die VO (EWG) Nr. 1408/71, dass allen von ihr erfassten Personen (vgl. Abschnitt „Für wen gilt das Gemeinschaftsrecht?“) bei der Anwendung der Vorschriften über soziale Sicherheit, die gleichen Rechte und Pflichten gewährt werden.

Aus deutscher Sicht ist dies von besonderer Bedeutung für die

- freiwillige Versicherung (vgl. Abschnitt „Freiwillige Versicherung“) und
- die Gewährung von Rentenleistungen in das Ausland (vgl. Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 6.).

Versicherungspflicht

Im Rahmen des Gemeinschaftsrechts richtet sich die Versicherungspflicht eines Arbeitnehmers oder Selbständigen grundsätzlich nur nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates. Die Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit unterliegt regelmäßig den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet sie ausgeübt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer oder Selbständige in einem anderen Mitgliedstaat wohnt oder dort der Betriebsitz des Arbeitgebers oder des Selbständigen besteht.

Für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen gelten regelmäßig die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dessen Behörde sie beschäftigt sind.

Bei einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in Deutschland gilt daher grundsätzlich deutsches Recht. Wann eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit der deutschen Versicherungspflicht unterliegt, erläutert die BfA-Information Nr. 1.

Ausnahmen und Besonderheiten

Von dem Grundsatz, dass sich die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates richtet, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, gibt es Ausnahmen. Diese möchten wir im Nachfolgenden näher erläutern. Hierbei werden wir jedoch weder auf die speziellen Bestimmungen für Beschäftigte bei Transportunternehmen, internationalen Einrichtungen und bei Wehr- und Zivildienstleistung noch auf die diversen Sonderregelungen bei Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten des EWR eingehen. Eine Erläuterung dieser Regelungen würde den Rahmen dieser BfA-Information übersteigen. Wir möchten uns darauf beschränken, lediglich die Grundregeln zu beschreiben. Die BfA – im Besonderen das Dezernat 5010 – erteilt in Einzelfällen gerne Auskunft.

1. Entsendung

Wird ein Arbeitnehmer vorübergehend von seinem deutschen Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt, so kann weiterhin Versicherungspflicht in Deutschland bestehen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Beschäftigte auf Rechnung des deutschen Unternehmens in den anderen Mitgliedstaat entsandt wird und dass der Entsendezeitraum voraussichtlich nicht die Dauer von 12 Monaten überschreitet. Des Weiteren darf der Arbeitnehmer nicht einen anderen Beschäftigten ablösen, dessen Entsendungszeit abgelaufen ist.

In Fällen einer Entsendung ist vor Aufnahme der Beschäftigung im anderen Mitgliedstaat die Bescheinigung E 101 anzufordern. Mit Hilfe dieser Bescheinigung wird dokumentiert, dass der Arbeitnehmer während der vorübergehenden Beschäftigung im anderen Mitgliedstaat weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt.

Die Entsendebescheinigung wird für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen von der jeweiligen Krankenkasse, für privat krankenversicherte Personen durch die BfA oder die zuständige Landesversicherungsanstalt ausgestellt.

Stellt sich im Laufe der Beschäftigung heraus, dass die ursprünglich vorgesehene Dauer der Entsendung 12 Monate überschreitet, so ist eine Verlängerung um maximal 12 Monate möglich. In diesen Fällen muss die Verlängerung beantragt werden, bevor die Bescheinigung E 101 ihre Gültigkeit verliert. Der Arbeitgeber sendet zu diesem Zweck das Formular E 102 an die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Postfach 20 04 64, 53134 Bonn. Diese Stelle setzt sich dann mit der zuständigen Behörde im anderen Mitgliedstaat in Verbindung, die der Verlängerung der Entsendung zustimmen muss.

Entsprechende Regelungen gelten für einen Selbständigen. Auch er kann seine Tätigkeit vorübergehend im Rahmen einer Entsendung in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, wenn sein Betrieb in Deutschland fortbesteht.

2. Ausnahmevereinbarung

Liegt keine Entsendung im vorgenannten Sinne vor oder steht von Anfang an fest, dass der Beschäftigungszeitraum im anderen Mitgliedstaat 12 Monate überschreiten wird, so können die zuständigen Behörden Ausnahmen vereinbaren.

Eine derartige Vereinbarung wird nur auf Antrag getroffen, der regelmäßig vor Aufnahme der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im anderen Mitgliedstaat gestellt werden sollte. Soll während der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im anderen Mitgliedstaat deutsches Recht Anwendung finden, so ist der Antrag an die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Postfach 20 04 64, 53134 Bonn, Tel. 02 28-95 30-0 zu richten.

3. Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten

Personen, die in zwei oder mehr Mitgliedstaaten beschäftigt sind, unterliegen regelmäßig den Rechtsvorschriften des Wohnstaates. Dies bedeutet, dass alle Beschäftigungen so betrachtet werden, als würden sie in nur einem einzigen Mitgliedstaat ausgeübt. Dementsprechend werden auch alle Einkünfte so betrachtet, als würden sie nur in einem Mitgliedstaat erzielt.

Dieser Grundsatz gilt entsprechend für Selbständige. Wird jedoch neben der selbständigen Tätigkeit eine abhängige Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt, so finden grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates Anwendung, in dem die Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt wird.

Beamte, die neben ihrer Beamtenätigkeit in einem Mitgliedstaat gleichzeitig noch als Beschäftigte oder Selbständige in anderen Mitgliedstaaten tätig sind, unterliegen den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie im Rahmen eines Sondersystems für Beamte versichert sind. Für einen deutschen Beamten, der einer weiteren Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat nachgeht, kann dies bedeuten, dass er aufgrund dieser Beschäftigung der Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.

4. Altersrente

Bezieher einer deutschen Vollrente wegen Alters, die in Deutschland einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nachgehen, sind in der Rentenversicherung versicherungsfrei. Im Rahmen des Gemeinschaftsrechts steht der Bezug einer Altersvollrente aus einem anderen Mitgliedstaat dem einer deutschen Altersvollrente gleich. Dies hat zur Folge, dass für denjenigen, der eine mitgliedstaatliche Altersvollrente bezieht und in Deutschland beschäftigt oder selbständig tätig ist, Versicherungsfreiheit besteht.

Das Gemeinschaftsrecht räumt für diesen Fall die Möglichkeit ein, die Versicherungspflicht beim zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger zu beantragen; bei Angestellten kann ein entsprechender Antrag bei der BfA gestellt werden.

Freiwillige Versicherung

1. Allgemeine Voraussetzungen

Eine freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung ist nur für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an zulässig, wenn Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung nicht besteht.

2. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland können die freiwillige Versicherung aufnehmen, ohne dass vorher eine Versicherung in der deutschen Rentenversicherung bestanden hat, es sei denn, es sind Ausnahmen (siehe 4.) oder Ausschlussgründe (siehe 5.) zu beachten. Das gilt auch für einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates sowie für Staatsangehörige eines anderen ausländischen Staates und für andere nichtdeutsche Personen (Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention und Staatenlose).

3. Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

- Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland können die freiwillige Versicherung aufnehmen, ohne dass vorher eine Versicherung in der deutschen Rentenversicherung bestanden hat. Das gilt auch dann, wenn der Deutsche eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt.
- Ausländer, somit auch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, und andere nichtdeutsche Personen (Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention und Staatenlose) können bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland eine als Selbstversicherung oder freiwillige Weiterversicherung aufgenommene freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung fortsetzen. Das setzt voraus, dass vor dem 19.10.1972 mindestens ein freiwilliger Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt worden ist.
- Besteht nicht bereits die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung, kann sie sich aus den in der VO (EWG) Nr. 1408/71 getroffenen Regelungen ergeben. Danach ist ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates für die Dauer eines gewöhnlichen Aufenthalts in den Mitgliedstaaten zur freiwilligen Versicherung berechtigt, wenn er mindestens einen Beitrag zur deutschen

Rentenversicherung gezahlt hat. Entsprechendes gilt nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 für Flüchtlinge i. S. der Genfer Konvention und Staatenlose. Eine Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung eines anderen Mitgliedstaates steht der freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung nicht entgegen.

Für die Dauer eines gewöhnlichen Aufenthaltes außerhalb der Mitgliedstaaten ist ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates zur freiwilligen Versicherung berechtigt, wenn er für mindestens 60 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt hat und nicht in der Rentenversicherung eines anderen Mitgliedstaates pflichtversichert oder freiwillig versichert ist.

- Auch bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ist die freiwillige Versicherung zulässig, sofern nicht Ausnahmen (siehe 4.) oder Ausschlussgründe (siehe 5.) zu beachten sind.

4. Ausnahmen für versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen

Die freiwillige Versicherung kann von Personen, die in der deutschen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, unter den in 1. bis 3. genannten Voraussetzungen allerdings nur dann aufgenommen werden, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (60 Monate Beitragszeit und Ersatzzeit) erfüllt ist. Die allgemeine Wartezeit kann auch durch Zusammenrechnung von deutschen und mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit anzurechnen sind, erfüllt werden (vgl. Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 2.2).

Nähere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der freiwilligen Versicherung von versicherungsfreien und von der Versicherungspflicht befreiten Personen sowie über eine Übergangsregelung für diese Personenkreise enthält die BfA-Information Nr. 3.

5. Ausschluss von der freiwilligen Versicherung

Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente ist die freiwillige Versicherung nicht zulässig. Eine Bewilligung oder der Bezug einer Altersrente aus der Rentenversicherung eines anderen Mitgliedstaates steht der freiwilligen Versicherung nicht entgegen.

6. Gründe, die für eine freiwillige Versicherung sprechen

- Personen, die weder in der deutschen Rentenversicherung noch in der Rentenversicherung eines anderen Mitgliedstaates Pflichtbeiträge zahlen, können sich mit freiwilligen Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung unter Umständen den Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten (vgl. Abschnitt „Renten“, 3.1).
- Personen, die beitragsfreie Zeiten (z.B. Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten – vgl. Anhang) zurückgelegt haben und die weder ausländische Beiträge noch deutsche Pflichtbeiträge zahlen, können durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen die Bewertung der beitragsfreien Zeiten günstig beeinflussen (Gesamtleistungsbewertung).
- Mit freiwilligen Beiträgen kann die Wartezeit erfüllt werden (siehe Abschnitt „Renten“).
- Personen, die in der deutschen Rentenversicherung Pflichtbeiträge nicht zahlen und die in der deutschen Rentenversicherung anrechenbare Zeiten, die nicht im Bundesgebiet (Stand: 03.10.1990) zurückgelegt sind, haben (z. B. Beitragszeiten in der reichsgesetzlichen Rentenversicherung in Ostpreußen oder Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz – FRG –), können durch freiwillige Beiträge unter Umständen die Höhe der in das Ausland zu zahlenden Rente günstig beeinflussen. Näheres hierzu und zum betroffenen Personenkreis siehe Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 6.
- Personen, die deutsche Pflichtbeiträge nicht zahlen, können durch freiwillige Beiträge die deutsche Rente erhöhen.

7. Beitragshöhe, Durchführung der freiwilligen Versicherung, Zahlung der Beiträge

Nähere Informationen über die Beitragshöhe sowie bei Auslandsaufenthalt über die Durchführung der freiwilligen Versicherung und Zahlung der Beiträge enthält die BfA-Information Nr. 20.

Freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr müssen spätestens bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres gezahlt werden; sollen Beiträge z.B. für 2001 gezahlt werden, müssen die Beiträge bis spätestens 31.03.2002 überwiesen sein.

Beitragserstattung

1. Allgemeine Voraussetzungen

Unter bestimmten Voraussetzungen werden auf Antrag die vom Versicherten getragenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet; wurde Nettoarbeitsentgelt vereinbart, wird der vom Arbeitgeber getragene Beitragsanteil des Versicherten erstattet. Pflichtbeiträge aufgrund einer selbständigen Tätigkeit oder freiwillige Beiträge werden zur Hälfte, Beiträge zur Höherversicherung in voller Höhe erstattet. Erstattet werden im Übrigen nur Beiträge, die im Bundesgebiet (Stand: 02.10.1990) für Zeiten nach dem 20.06.1948, in Berlin (West) für Zeiten nach dem 24.06.1948, im Saarland für Zeiten nach dem 19.11.1947 und in den neuen Bundesländern für Zeiten nach dem 30.06.1990 gezahlt worden sind. Wurde ein Versorgungsausgleich durchgeführt, gelten Besonderheiten; Näheres hierzu siehe BfA-Information Nr. 26.

Hat der Versicherte eine Sach- oder Geldleistung der Rentenversicherung in Anspruch genommen, werden nur die später gezahlten Beiträge erstattet. Der Erstattung von Beiträgen in den neuen Bundesländern bis zum 31.12.1990 steht eine vor dem 01.01.1991 in Anspruch genommene Sachleistung nicht entgegen.

2. Beitragserstattung an Personen, die weder pflichtversichert noch zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind

Für Personen, die zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt sind, kommt eine Beitragserstattung nicht in Betracht. Ob eine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung besteht, ergibt sich aus dem Abschnitt „Freiwillige Versicherung“.

Ein Anspruch auf Erstattung der Beiträge besteht nur, wenn seit dem Entfallen der deutschen Versicherungspflicht 24 Kalendermonate verstrichen sind und nicht erneut Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung eingetreten ist.

Der Versicherungspflicht nach den deutschen Rechtsvorschriften steht eine Versicherungspflicht in der bosnisch-herzegowinischen, jugoslawischen, kroatischen, mazedonischen und slowenischen sowie der britischen und der türkischen Rentenversicherung gleich, und zwar auch dann, wenn die Beitragserstattung von einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates geltend gemacht wird. Die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates steht der Beitragserstattung ebenfalls entgegen.

Hinweis

Versicherte, die eine Beitragserstattung erhalten können, sollten vor der Stellung des Erstattungsantrages prüfen, ob sie unter Zusammenrechnung von deutschen und mitgliedstaatlichen Zeiten nicht bereits einen deutschen Rentenanspruch haben (siehe Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 2.2).

3. Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben

Einen Anspruch auf Beitragserstattung haben Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt haben. Ob die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und mitgliedstaatlichen Zeiten zu prüfen (siehe Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 2.2).

4. Hinterbliebene

Einen Anspruch auf Beitragserstattung haben die Witwe, der Witwer oder die Waisen eines Versicherten, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit von fünf Jahren ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht gegeben ist. Ob die allgemeine Wartezeit erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und mitgliedstaatlichen Zeiten zu prüfen (siehe Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 2.2). Zusätzliche Voraussetzung bei Halbweisen ist, dass eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist.

5. Folgen der Beitragserstattung

Mit der Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr, und zwar auch dann nicht, wenn diese Zeiten von der Beitragserstattung ausgeschlossen sind. Aus welchen rentenrechtlichen Zeiten Beiträge nicht erstattet werden, ist in der BfA-Information Nr. 26 näher erläutert.

Renten

1. Rentenbeginn und Rentenantrag

Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung und den gesetzlichen Rentenversicherungen der übrigen Mitgliedstaaten werden regelmäßig nur auf Antrag geleistet. In der deutschen Rentenversicherung beginnen Renten aus eigener Versicherung grundsätzlich mit dem 1. des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Wird der Rentenantrag später gestellt, so beginnt die Rente erst mit Beginn des Antragsmonats.

Beispiel

Vollendung des 65. Lebensjahres am	03.01.2001
Antrag gestellt am:	Rentenbeginn:
05.03.2001	01.02.2001
05.05.2001	01.05.2001

Abweichend hiervon wird

- eine auf Zeit gewährte **Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit** erst ab dem siebten Kalendermonat nach Eintritt der geminderten Erwerbsfähigkeit gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später als sieben Kalendermonate nach dem Eintritt der geminderten Erwerbsfähigkeit, beginnt die Rente mit dem Ersten des Antragsmonats.
- die **Hinterbliebenenrente** ggf. rückwirkend bis zu 12 Kalendermonaten vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, geleistet.

Der **Rentenantrag** ist also für den **Rentenbeginn** von erheblicher **Bedeutung**.

Der Antrag auf Gewährung einer Leistung in einem Mitgliedstaat bewirkt grundsätzlich, dass in allen Mitgliedstaaten, in denen Versicherungszeiten zurückgelegt sind, geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Rentengewährung erfüllt sind.

Eine Beschränkung auf die Leistungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ist dann zulässig, wenn die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften einen Leistungsverzicht bzw. Aufschub des Rentenbeginns vorsehen.

Bitte **beachten Sie**, dass sich in anderen Mitgliedstaaten aufgrund der unterschiedlichen nationalen Regelungen durchaus ein späterer, aber auch ein früherer Rentenbeginn als in Deutschland ergeben kann. Damit Ihnen keine Nachteile durch eine verspätete Antragstellung entstehen, empfehlen wir Ihnen, sich in

jedem Mitgliedstaat, in dem Sie Versicherungszeiten zurückgelegt bzw. Anwartschaften erworben haben, nach den innerstaatlichen Anspruchsvoraussetzungen zu erkundigen und auf die rechtzeitige Antragstellung zu achten.

1.1 Wo ist der Rentenantrag zu stellen?

Wohnen Sie in Deutschland, so stellen Sie den Antrag, auch wenn Sie nur eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates begehren, bei einer für die Entgegennahme von Anträgen zuständigen Stelle (z.B. Gemeindeamt, Versicherungsamt, Auskunfts- und Beratungsstelle der BfA) oder direkt bei den zuständigen Versicherungsträgern (Verbindungsstelle oder Sonderanstalt). Der Rentenantrag gilt auch als Antrag auf Gewährung einer entsprechenden mitgliedstaatlichen Leistung. Wünschen Sie jedoch, dass die Feststellung der Leistung, auf die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten Anspruch besteht, bei Alter aufgeschoben wird, so kann der Rentenantrag insoweit beschränkt werden. Der Tag der Antragstellung in Deutschland ist für den mitgliedstaatlichen Träger verbindlich. Der deutsche Versicherungsträger leitet den Antrag an den zuständigen mitgliedstaatlichen Träger weiter.

Wohnen Sie in einem Mitgliedstaat, so stellen Sie den Rentenantrag bei der zuständigen Stelle Ihres Wohnortstaates. Welche Stellen dies im Einzelnen sind, erfahren Sie im Zweifel bei einem der im Abschnitt „Zuständige Dienststellen, Auskünfte“, 2.) aufgeführten ausländischen Versicherungsträger. Wenn Sie in Ihrem Wohnortstaat keine Versicherungszeiten zurückgelegt haben, können Sie auch direkt in Deutschland beim zuständigen Versicherungsträger einen Rentenantrag stellen.

Haben Sie dagegen Ihren **Wohnsitz in einem Staat außerhalb des EWR**, so stellen Sie Ihren Rentenantrag bei dem zuständigen Träger des Mitgliedstaates, nach dessen Rechtsvorschriften Sie zuletzt versichert waren.

1.2 Neuberechnung auf Antrag

Ansprüche aus Leistungsfällen, die vor dem In-Kraft-Treten der Verordnungen bzw. dem Beitritt einzelner Staaten zu den Europäischen Gemeinschaften (vgl. Abschnitt „Allgemeines“) eingetreten sind, können durch die Anwendung von Gemeinschaftsrecht erstmals begründet oder in ihrer Höhe beeinflusst werden.

Ergibt sich danach ein Leistungs- oder Zahlungsanspruch, so können Sie bei dem für Sie zuständigen Träger einen Antrag auf Überprüfung Ihrer Rente nach dem Gemeinschaftsrecht stellen.

Der Leistungsanspruch beginnt jedoch frühestens mit dem jeweils maßgebenden Stichtag (z. B. Beitritt). Für Bezugszeiten vor diesem Stichtag gilt das bis dahin geltende Recht (Sozialversicherungsabkommen oder deutsches innerstaatliches Recht).

Ergibt die Neufeststellung der Renten in **allen beteiligten Mitgliedstaaten** insgesamt eine niedrigere Leistung, so können Sie innerhalb der Rechtsbehelfsfrist Ihren Antrag wieder zurücknehmen. Da das Gemeinschaftsrecht insoweit keine Besitzschutzregelung enthält, werden Ihre Interessen mit dieser Verfahrensregelung geschützt.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Versicherungsträger (vgl. Abschn. „Zuständige Dienststellen, Auskünfte“).

2. Voraussetzungen für einen Rentenanspruch

Eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung steht zu, wenn

- der Leistungsfall eingetreten ist (z.B. bei Versicherten: Eintritt der geminderten Erwerbsfähigkeit, Erreichen eines bestimmten Lebensalters; bei Hinterbliebenen: Tod des Versicherten) und
- die im Gesetz geforderten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (z. B. Erfüllung der Wartezeit) vorliegen.

Da in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen sind, prüft jeder Versicherungsträger getrennt, ob nach seinen Rechtsvorschriften ein Rentenanspruch besteht. Soweit hierzu bestimmte **Mindestversicherungszeiten** zurückgelegt sein müssen – in Deutschland u.a. die so genannte Wartezeit –, werden die in den Rentenversicherungssystemen aller Mitgliedstaaten erworbenen Versicherungszeiten – falls erforderlich – zusammengerechnet, wenn sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Das heißt, ein deutscher Rentenanspruch besteht auch dann, wenn die Wartezeit nur zusammen mit den Versicherungszeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erfüllt ist.

3. Renten an Versicherte

3.1 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Einen Anspruch auf diese Renten haben Versicherte längstens bis zum **vollendeten 65. Lebensjahr**, wenn

- eine gesundheitsbedingte teilweise oder volle Erwerbsminderung vorliegt und
- vor Eintritt der geminderten Erwerbsfähigkeit die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten – ggf. unter Zusammenrechnung deutscher und mitgliedstaatlicher Versicherungszeiten – erfüllt oder vorzeitig erfüllt ist und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der geminderten Erwerbsfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt sind.

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird grundsätzlich als Zeitrente geleistet. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre ab Rentenbeginn. Sie kann wiederholt werden. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann die Regelaltersrente gezahlt werden.

Näheres zu den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit finden Sie in der BfA-Information Nr. 5.

3.1.1 Minderung der Erwerbsfähigkeit

Bei der Feststellung des Grades der Erwerbsminderung wird auf das Leistungsvermögen auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt** abgestellt. Danach ist

- teilweise erwerbsgemindert, wer aus gesundheitlichen Gründen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt täglich mindestens drei, aber keine sechs Stunden tätig sein kann.
- voll erwerbsgemindert, wer aus gesundheitlichen Gründen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt täglich keine drei Stunden mehr tätig sein kann.

Bei einem Leistungsvermögen von mindestens sechs Stunden besteht kein Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Beachte

Für vor dem 02.01.1961 geborene Versicherte ist bei einem Leistungsvermögen von mindestens sechs Stunden auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt** auch zu prüfen, ob ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit besteht. Berufsunfähig ist, wer aus gesundheitlichen Gründen in seinem zuletzt ausgeübten Beruf oder einem anderen zumutbaren Verweisungsberuf täglich keine sechs Stunden mehr tätig sein kann.

3.1.2 Wartezeit

Für den Anspruch auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist vor Eintritt der geminderten Erwerbsfähigkeit die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren erforderlich.

Die allgemeine Wartezeit kann unter erleichterten Bedingungen vorzeitig erfüllt werden, wenn die verminderte Erwerbsfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Wehrdienstbeschädigung bzw. vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist.

Auch Versicherte, die

- bereits **vor Erfüllung** der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und
- seitdem **ununterbrochen** voll erwerbsgemindert sind,

haben einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie eine Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben. Bei der Erfüllung dieser Wartezeit werden auch Zeiten berücksichtigt, die nach Eintritt der Erwerbsminderung zurückgelegt wurden.

Auf die allgemeine Wartezeit und die Wartezeit von 20 Jahren werden

- Beitragszeiten,
- Kindererziehungszeiten,
- Ersatzzeiten,
- Zeiten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und
- Monate, die sich seit dem 01.04.1999 aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung ergeben, angerechnet.

3.1.3 Drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren

Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der geminderten Erwerbsfähigkeit erweitert sich – falls notwendig – durch die Nichtanrechnung bestimmter Zeiten. Die Zeiten, die bei Ermittlung der 60 Kalendermonate nicht mitgezählt werden, sind unter anderem nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigende Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten und Zeiten eines Rentenbezuges wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes) oder Pflege (längstens bis zum 31.03.1995).

Nicht mitgezählt werden auch bestimmte Zeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurden. Näheres hierzu ersehen Sie unter dem Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 2.3.

Für die Prüfung, ob drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen, sind – soweit erforderlich – auch Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den anderen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Sind in den letzten fünf Jahren keine drei Jahre Pflichtbeiträge vorhanden, kann die Rente trotzdem gezahlt werden, wenn

- vor dem 01.01.1984 die Wartezeit von fünf Jahren Beitrags- und Ersatzzeiten zurückgelegt ist.

Mitgliedstaatliche Versicherungs- und Wohnzeiten werden bei der Prüfung, ob am 31.12.1983 die Wartezeit erfüllt ist, berücksichtigt. Dies setzt jedoch voraus, dass vor dem 01.01.1984 mindestens ein deutscher Beitrag wirksam entrichtet ist.

- jeder Kalendermonat, der in der Zeit vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit mit Beitragszeiten oder mit Zeiten belegt ist, die bei der Ermittlung des Zeitraums von fünf Jahren nicht mitgezählt werden (unter anderem nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigende Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten usw.) sowie bestimmten Zeiten in den anderen Mitgliedstaaten – vgl. Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 2.3. Die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Rentenanwartschaft – lückenlose Beitragsentrichtung ab 01.01.1984 – können sowohl mit deutschen als auch mit mitgliedstaatlichen Beitragszeiten (auch freiwillige Beiträge) erfüllt werden.

Es ist nicht immer absehbar, ob bei Eintritt der geminderten Erwerbsfähigkeit für drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalls vorliegen werden. Haben Sie am 31.12.1983 die Wartezeit von fünf Jahren – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Versicherungs- oder Wohnzeiten – zurückgelegt, sollten Sie überlegen, ob Sie für die Zeit ab 01.01.1984 Unterbrechungen in der Pflichtversicherung vorsorglich durch Zahlung freiwilliger Beiträge schließen. So verhindern Sie den Verlust des Invaliditätsschutzes, der bereits eintreten kann, wenn eine Unterbrechung in der Versicherung von nur einem Kalendermonat entsteht.

Bitte beachten Sie jedoch, dass in der deutschen Rentenversicherung freiwillige Beiträge bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt sein müssen. Einzelheiten zur freiwilligen Versicherung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Freiwillige Versicherung“.

3.1.4 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kann nur dann gezahlt werden, wenn eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine selbständige Tätigkeit entweder nicht mehr ausgeübt wird oder sich das daraus resultierende Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen im Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen hält. Zum Hinzuverdienst zählen auch Lohnersatzleistungen, wie z.B. Kranken- oder Arbeitslosengeld. Die jeweilige Hinzuverdienstgrenze darf im Laufe eines jeden **Kalenderjahres** in zwei Kalendermonaten bis zum Doppelten überschritten werden.

Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen **voller Erwerbsminderung** beträgt monatlich 630,- DM (322,11 EUR).

Bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze in unzulässiger Höhe wird die Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von drei Vierteln, in Höhe der Hälfte oder in Höhe eines Viertels gezahlt. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird abhängig vom Hinzuverdienst in voller Höhe oder in Höhe der Hälfte

gezahlt. Ein Hinzuverdienst kann aber auch dazu führen, dass die Rente überhaupt nicht mehr gezahlt werden kann.

Die Hinzuverdienstgrenzen für eine Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung in anteiliger Höhe richten sich nach dem Verdienst der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der Erwerbsminderung. Sie sind daher für jeden Rentenbezieher individuell zu bestimmen. Es existieren jedoch Mindesthinzuverdienstgrenzen.

Die Mindesthinzuverdienstgrenzen für eine Rente wegen **voller** Erwerbsminderung betragen zurzeit bei Zahlung der Rente

in Höhe von $\frac{3}{4}$	1.158,53 DM	(592,35 EUR)
in Höhe von $\frac{1}{2}$	1.537,29 DM	(786,00 EUR)
In Höhe von $\frac{1}{4}$	1.916,04 DM	(979,66 EUR).

Die Mindesthinzuverdienstgrenzen für eine Rente wegen **teilweiser** Erwerbsminderung betragen zurzeit bei Zahlung der Rente

in voller Höhe	1.537,29 DM	(786,00 EUR)
in Höhe von $\frac{1}{2}$	1.916,04 DM	(979,66 EUR).

Üben Sie eine Beschäftigung / Tätigkeit in den neuen Bundesländern aus, so gelten andere Hinzuverdienstgrenzen. Bitte erfragen Sie diese direkt bei der BfA.

Für Versicherte, die am 31.12. 2000 einen Anspruch auf eine „alte“ Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit hatten, gelten andere (in der Regel die bereits vorher ermittelten individuellen) Hinzuverdienstgrenzen. Diese können der BfA-Information Nr. 5 entnommen bzw. direkt bei der BfA erfragt werden.

3.2 Altersrenten

Näheres zu den Altersrenten finden Sie nachfolgend, in der BfA-Information Nr. 6 und in der Broschüre „Anhebung der Altersgrenzen“.

3.2.1 Regelaltersrente

Die Regelaltersrente erhalten alle Versicherten, die

- das 65. Lebensjahr vollendet haben und
- die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten – erfüllen.

Auf die allgemeine Wartezeit werden Beitragszeiten, Ersatzzeiten und Zeiten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich sowie Monate, die sich seit dem

01.04.1999 aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung ergeben, angerechnet.

Neben der Regelaltersrente kann unbeschränkt hinzuverdient werden.

3.2.2 Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Rente erhalten die Versicherten, die



– vor dem 01.01.1948 geboren sind	wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben
– nach dem 01.01.1948 und vor dem 01.11.1949 geboren sind	stufenweise zwischen dem vollendeten 63. und dem 62. Lebensjahr (Informationen zur Absenkung dieser Altersgrenze können der BfA-Information „Anhebung der Altersgrenzen“ entnommen werden.)
– nach dem 31.10.1949 geboren sind	wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben

- die Wartezeit von 35 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten – erfüllen und
- eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (Näheres zu den Hinzuverdienstgrenzen unter 3.2.9)

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden alle im Anhang genannten Zeiten angerechnet.

3.2.3 Altersrente für Schwerbehinderte

Diese Altersrente erhalten Versicherte, wenn sie

- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 35 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten – erfüllen und
- bei Beginn der Rente anerkannte Schwerbehinderte i. S. des § 1 des deutschen Schwerbehindertengesetzes (Besonderheiten für Versicherte, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 1.1), sind und
- eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (Näheres zu den Hinzuverdienstgrenzen unter 3.2.9).

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden alle im Anhang genannten Zeiten angerechnet.

Beachte: Versicherte, die vor dem 01.01.1951 geboren wurden, haben auch dann einen Anspruch auf eine Altersrente für Schwerbehinderte, wenn sie bei Beginn der Rente berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht sind.

3.2.4 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Diese Rente erhalten Versicherte, wenn sie

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten – erfüllen und
- bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos im **Bundesgebiet** waren (Besonderheiten für Versicherte, die im Bundesgebiet als **Grenzgänger** beschäftigt sind und arbeitslos werden, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 1.2)
 - oder zwei Jahre Altersteilzeitarbeit ausgeübt haben und
- in den letzten zehn Jahren mindestens für acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit – ggf. auch in den anderen Mitgliedstaaten – zurückgelegt haben und
- eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (Näheres zu den Hinzuverdienstgrenzen unter 3.2.9).

Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden Beitragszeiten, Ersatzzeiten und Zeiten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich sowie Monate, die sich seit dem 01.04.1999 aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung ergeben, angerechnet.

Grundlage der Altersteilzeitarbeit ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wonach die Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit reduziert wird. Altersteilzeit kann nur eine Teilzeitarbeit sein, die nach dem 14.02.1996 begonnen hat, auf nicht weniger als 18 Stunden in der Woche begrenzt ist, für die der Arbeitgeber den durch die Teilzeitarbeit verminderten Arbeitsverdienst um mindestens 20 % auf mindestens 70 % des letzten Nettoverdienstes aufstockt und Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe von mindestens 90 % des letzten Vollzeitarbeitentgelts leistet.

Die Altersteilzeitarbeit muss nicht ununterbrochen zurückgelegt worden sein. Es genügt, wenn für insgesamt 24 Monate eine Altersteilzeitbeschäftigung in der Zeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres und dem Rentenbeginn ausgeübt worden ist.

Der Zeitraum von zehn Jahren erweitert sich – falls notwendig – durch die Nichtanrechnung bestimmter Zeiten. Nicht mitgezählt werden u. a. nach deutschem Recht zu berücksichtigende Ersatz- und Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Nicht angerechnet werden ferner auch bestimmte mitgliedstaatliche Zeiten. Näheres hierzu ersehen Sie unter Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 2.3.

3.2.5 Altersrente für Frauen

Diese Altersrente erhalten versicherte Frauen, wenn sie

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren – ggf. unter Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten – erfüllen und
- für mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit – ggf. auch in den anderen Mitgliedstaaten – nach Vollendung des 40. Lebensjahres zurückgelegt haben und
- eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (Näheres zu den Hinzuverdienstgrenzen unter 2.2.9).

Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden Beitragszeiten, Ersatzzeiten und Zeiten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich sowie Monate, die sich seit dem 01.04.1999 aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung ergeben, angerechnet.

3.2.6 Anhebung der Altersgrenzen

Die Altersgrenze für die Altersrente

– wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (60 Jahre) (vgl. 3.2.4)

wird ab 01.01.1997 stufenweise bis zur Regelaltersgrenze von 65 Jahren angehoben. Von dieser Anhebung sind alle Versicherten betroffen, die nach dem 31.12.1936 geboren sind.

Die Altersgrenzen für die Altersrenten

- für langjährig Versicherte (63 Jahre bzw. 62 Jahre) (vgl. 3.2.2) und
- für Frauen (60 Jahre) (vgl. 3.2.5)

werden ab 01.01.2000 stufenweise bis zur Regelaltersgrenze von 65 Jahren angehoben. Von dieser Anhebung sind alle Versicherten betroffen, die nach dem 31.12.1936 (Altersrente für langjährig Versicherte) bzw. nach dem 31.12.1939 (Altersrente für Frauen) geboren sind.

Die Altersgrenzen für die Altersrente

– für Schwerbehinderte (vgl. 3.2.3)

werden ab 01.01.2001 stufenweise bis zur Altersgrenze von 63 Jahren angehoben. Von dieser Anhebung sind alle Versicherten betroffen, die nach dem 31.12.1940 geboren sind.

Auch nach Beginn der Anhebung der Altersgrenzen können die Altersrenten vor dem 65. Lebensjahr weiterhin vorzeitig in Anspruch genommen werden. Diese vorzeitige Inanspruchnahme ist bis zu fünf Jahren vor der erhöhten Altersgrenze möglich, allerdings nicht vor Vollendung des jeweilig frühestmöglichen Lebensalters.

Ausführliche Informationen über die Anhebung der Altersgrenzen können Sie der Broschüre „Anhebung der Altersgrenzen“ bzw. der BfA-Sonderinformation „Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ (Anhebung der Altersgrenzen bei Altersrenten für Schwerbehinderte) entnehmen.

Machen Sie nach der Anhebung der Altersgrenzen von der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente Gebrauch, so müssen hierbei Rentenabschläge von 0,3 % je Monat (für ein Jahr also 3,6 %) der vorzeitigen Inanspruchnahme beachtet werden.

Versicherte, die wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente Rentenminderungen hinnehmen müssen, haben künftig bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Möglichkeit, diese Einbußen durch Beitragszahlungen auszugleichen. Erklären die betroffenen Versicherten, dass sie vorzeitig eine Altersrente beanspruchen möchten, besteht ein Anspruch auf Auskunft durch den Versicherungsträger über die Höhe der zusätzlichen Beitragszahlung, sofern sie das 54. Lebensjahr vollendet haben. Näheres finden Sie in der BfA-Information Nr. 16.

Vertrauensschutzregelungen

In Bezug auf die Anhebung der Altersgrenzen bestehen für bestimmte Personengruppen Vertrauensschutzregelungen.

So erfolgt für Versicherte, die

- vor dem 01.01.1942 geboren wurden und
- 45 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit – ggf. unter Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten – zurückgelegt haben,

bei der Altersrente für Schwerbehinderte keine Anhebung der Altersgrenze und bei den Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, für Frauen und für langjährig Versicherte eine deutlich geringere Anhebung der Altersgrenzen.

Daneben existieren – u. a. in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang des Versicherten – diverse Stichtagsregelungen. Näheres hierzu können Sie der Broschüre „Anhebung der Altersgrenzen“ bzw. der BfA-Sonderinformation „Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ (Anhebung der Altersgrenzen bei Altersrenten für Schwerbehinderte) entnehmen.

3.2.7 Aufschiebung des Rentenbeginns

Wird nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen, so erhöht sich die Rente monatlich um 0,5 % für jeden Kalendermonat der Nichtinanspruchnahme. Nehmen Sie Ihre Altersrente erst ab Vollendung des 66. Lebensjahres in Anspruch (12 Monate später), so erhöht sich Ihre Rente um 6%.

Bei Teilrenten wegen Alters bezieht sich hier die Erhöhung der Rente nur auf den nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch nicht in Anspruch genommenen Teil. Hierdurch können die Rentenabschläge bei Teilrenten, die vorzeitig vor der angehobenen Altersgrenze in Anspruch genommen werden, u. U. wieder ausgeglichen werden.

3.2.8 Inanspruchnahme der Altersrente als Vollrente oder als Teilrente

Die Möglichkeit, Altersrenten nicht nur in voller Höhe, sondern auch als Teilrente in Anspruch nehmen zu können, erlaubt einen schrittweisen Übergang in den Ruhestand. Einerseits kann ein Teil der zustehenden Altersrente in Anspruch genommen werden, andererseits darf weiter innerhalb bestimmter Grenzen, die deutlich höher sind als beim Bezug der Altersrente als Vollrente, hinzuverdient werden.

Bei der Beantragung der Altersrente als Teilrente kann zwischen verschiedenen Teilrentenarten gewählt werden. Die Teilrenten betragen:

- $\frac{1}{3}$ der Vollrente oder
- $\frac{1}{2}$ der Vollrente oder
- $\frac{2}{3}$ der Vollrente.

Die jeweilige Teilrente errechnet sich aus der Ihnen zustehenden Altersvollrente und richtet sich damit in erster Linie nach Ihrem individuellen Lebensarbeitsentgelt.

Ab 01.01.1992 kann grundsätzlich jeder seine Altersrente als Teilrente erhalten. Auch Altersrenten, die wegen Vollendung des 65. Lebensjahres bewilligt werden (Regelaltersrente), können als Teilrente bezogen werden. Nach dem 65. Lebensjahr ist keine Hinzuverdienstgrenze mehr zu beachten. Die Inanspruchnahme der

Regelaltersrente als Teilrente kann aber dennoch im Einzelfall vorteilhaft sein, weil während des Teilrentenbezuges gezahlte Beiträge sich bei der späteren Vollrentenzahlung oder einer Hinterbliebenenrente zusätzlich rentensteigernd auswirken.

3.2.9 Altersrenten und Hinzuverdienst

Das Fortbestehen eines Anspruchs auf eine Altersrente ist bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch davon abhängig, dass Einkünfte aus einer abhängigen Beschäftigung oder aus selbständiger Tätigkeit nur noch in begrenzter Höhe erzielt werden dürfen. Dies gilt auch bei Aufenthalt im Ausland.

Die Höhe des zulässigen Hinzuverdienstes wird im Wesentlichen davon bestimmt, ob die Altersrente als Vollrente gezahlt wird oder der Rentner von der Möglichkeit Gebrauch macht, seine Altersrente als Teilrente zu beziehen.

Die für die Prüfung des Hinzuverdienstes zu berücksichtigenden Einkünfte sind:

- Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung und
- Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit.

Im Ausland erzielt es Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Einkünfte aus mehreren Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten werden bei Prüfung der Hinzuverdienstgrenzen zusammengerechnet.

Wollen Sie von der Möglichkeit, neben der Altersrente eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit auszuüben, Gebrauch machen, so erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig nach der genauen Höhe der Hinzuverdienstgrenze, um Ihren Rentenanspruch nicht zu gefährden.

Wie viel darf zur Vollrente wegen Alters hinzuverdient werden?

Wer eine Altersrente als Vollrente bezieht, darf bis zum Kalendermonat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, nur in sehr begrenztem Umfang hinzuverdienen.

Die Hinzuverdienstgrenze beträgt für alle Altersrenten, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres als Vollrente gezahlt werden, 630,- DM (322,11 EUR) monatlich.

Die Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 630,- DM (322,11 EUR) darf bei Rentenbeginn

- vor dem 01.01.2000
 - im Laufe eines jeden Jahres seit Rentenbeginn (sog. Rentenjahr – also z. B. im Zeitraum vom 01.04.1999 bis 31.03.2000 –)
- nach dem 31.12.1999
 - im Laufe eines Kalenderjahres

in zwei Monaten überschritten werden. Das Überschreiten darf allerdings nicht in unbegrenzter Höhe erfolgen, sondern nur bis zum Doppelten der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze. Ferner ist es nur in Kalendermonaten zulässig, in denen zusätzlich zum regelmäßigen Einkommen „Sonderzahlungen“, wie z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, gezahlt werden.

Wird die zulässige Hinzuverdienstgrenze überschritten, besteht kein Anspruch mehr auf die Altersrente als **Vollrente**. Es wird vom Rentenversicherungsträger geprüft, ob die Altersrente nun als **Teilrente** gezahlt werden kann, da für Teilrentenbezieher höhere Hinzuverdienstgrenzen gelten. Nur wenn das Arbeitsentgelt auch alle für eine Teilrente maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen überschreitet, entfällt der Anspruch vollständig. Die Zahlung der Altersrente endet dann mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem das höhere Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Verdienen Sie wieder weniger, so dass Ihnen ggf. wieder die Vollrente oder eine (andere) Teilrente zusteht, müssen Sie diese (erneut) beantragen.

Die Rente beginnt mit dem Monat, in dem das niedrigere Arbeitsentgelt wieder bezogen wird. Voraussetzung ist, dass der Antrag auf die jeweilige Altersrente innerhalb von drei Kalendermonaten nach dem Monat gestellt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für die Voll- oder Teilrente (wieder) erfüllt sind.

Wie viel darf zur Teilrente hinzuverdient werden?

Auch der Teilrentenbezieher darf bis zum Kalendermonat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird nur in begrenztem Umfang hinzuverdienen. Die Hinzuverdienstmöglichkeit ist jedoch größer als beim Bezug einer Altersvollrente.

Für jeden Teilrentenbezieher sind die Hinzuverdienstgrenzen individuell zu ermitteln und damit grundsätzlich unterschiedlich. Bei beabsichtigter Rentenantragstellung oder erforderlichenfalls auch während des Bezugs einer Altersrente sollte die jeweilige Hinzuverdienstgrenze beim Rentenversicherungsträger erfragt werden. Welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist, können Sie dem Abschnitt „Zuständige Dienststellen, Auskünfte“, 1. entnehmen.

Die Hinzuverdienstgrenze bei Rentenbeginn nach dem 31.12.1999 beträgt bei einer Altersrente als Teilrente von

- $\frac{1}{3}$ der Vollrente das 23,3fache
- $\frac{1}{2}$ der Vollrente das 17,5fache
- $\frac{2}{3}$ der Vollrente das 11,7fache

des aktuellen Rentenwertes, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten der letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters, wobei jedoch mindestens 1,5 Entgeltpunkte anzusetzen sind. Es gilt somit folgende Berechnungsformel:

$$\begin{aligned} & \text{Teilrentenfaktor} \times \text{aktueller Rentenwert} \times \text{Entgeltpunkte} \\ & = \text{individuelle Hinzuverdienstgrenze} \end{aligned}$$

Für alle Versicherten, bei denen für die letzten drei Kalenderjahre vor Beginn der ersten Rente wegen Alters keine oder nicht mindestens 1,5 Entgeltpunkte errechnet werden können, weil sie z.B. nicht berufstätig oder zwar beschäftigt, aber nicht versicherungspflichtig waren, bestimmt sich die Hinzuverdienstgrenze unter Ansetzung von 1,5 Entgeltpunkten. Dies gilt also auch dann, wenn in den letzten drei Kalenderjahren vor Beginn der ersten Renten wegen Alters Einkünfte im Ausland bezogen worden sind und deutsche Entgeltpunkte aus diesem Grunde nicht zu berücksichtigen sind. Das ergibt zzt. bei Einkünften aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit aus den alten Bundesländern oder aus dem Ausland folgende Mindesthinzuverdienstgrenzen:

- Teilrente von $\frac{1}{3}$ = DM mtl. 1.730,37 / EUR mtl. 884,72
- Teilrente von $\frac{1}{2}$ = DM mtl. 1.299,64 / EUR mtl. 664,50
- Teilrente von $\frac{2}{3}$ = DM mtl. 868,90 / EUR mtl. 444,26

Üben Sie eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in den neuen Bundesländern aus, so gelten andere Mindesthinzuverdienstgrenzen. Bitte erfragen Sie diese direkt beim Versicherungsträger.

Allgemein kann man sagen, dass die Hinzuverdienstmöglichkeit umso größer ist, je niedriger die Art der Teilrente gewählt wird. Am meisten hinzuverdient werden darf somit beim Bezug der 1/3-Teilrente.

Teilrentenbezieher dürfen – wie Altersvollrentner – die für sie maßgebende Hinzuverdienstgrenze zweimal im Laufe ihres Rentenjahres (bzw. im Kalenderjahr bei Rentenbeginn ab 01.01.2000) bis zum Doppelten der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze überschreiten. Dies ist jedoch nur in Kalendermonaten zulässig, in denen zusätzlich zum regelmäßigen Einkommen „Sonderzahlungen“, wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, gezahlt werden.

Erhöht sich die für sie maßgebende Hinzuverdienstgrenze während des Rentenjahres zum 01.07., ist sie ab Änderungszeitpunkt in der neuen Höhe zu beachten.

Beispiel (Alte Bundesländer)

Der Versicherte bezieht ab 01.01.2001 eine 1/2-Teilrente.

Seine individuelle Hinzuverdienstgrenze beträgt bis zum 30.06.2001 = 2.500,00 DM monatlich, ab 01.07.2001 2.530,00 DM monatlich.

Für den Rentenbezieher ergeben sich folgende Möglichkeiten zum unschädlichen Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze:

■ vom 01.01. bis 30.06. 2001 in zwei Monaten
bis zu	5.000,00 DM
oder
■ vom 01.01. bis 30.06. 2001 in einem Monat
bis zu	5.000,00 DM
und
vom 01.07. bis 31.12. 2001 in einem weiteren Monat
bis zu	5.060,00 DM
oder
■ vom 01.07. bis 31.12. 2001 in zwei Monaten
bis zu	5.060,00 DM

Wird die für die jeweils bezogene Art von Teilrente zulässige Hinzuverdienstgrenze überschritten, geht der Anspruch auf Altersrente nicht in jedem Fall verloren. Der Rentenversicherungsträger prüft dann stets, ob ggf. die für die nächstniedrigere Art von Teilrente zulässige höhere Hinzuverdienstgrenze eingehalten ist. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Teilrenten bzw. von der Teilrente auch wieder zur Vollrente ist somit möglich. Der Anspruch auf die Altersrente entfällt erst in vollem Umfang, wenn der erzielte Verdienst auch die für die niedrigste Teilrentenart (1/3-Teilrente) maßgebende Hinzuverdienstgrenze überschreitet.

Die nächstniedrigere Teilrente wird immer vom Beginn des Monats an geleistet, in dem das höhere Einkommen bezogen wird.

Verdienen Sie wieder weniger, so dass Ihnen ggf. wieder die höhere Teilrente zusteht, müssen Sie diese (erneut) beantragen. Die Rente beginnt dann mit dem Monat, in dem Sie weniger verdienen haben. Voraussetzung ist aber, dass der entsprechende Antrag bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem der niedrigere Verdienst erstmals aufgetreten ist. Andernfalls kann die höhere Teilrente bzw. Vollrente erst vom Antragsmonat an gezahlt werden.

Versicherungspflicht während des Teilrentenbezuges

Der Bezieher einer Teilrente hat für die von ihm in Deutschland erzielten Einkünfte Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen, sofern diese ohne Rentenbezug auch zur Versicherungspflicht führen würden. Die gezahlten Beiträge werden bei späterem Vollrentenbezug zusätzlich berücksichtigt. Bei erneuter Teilrentenzahlung wird jedoch allein auf die der ersten Rente wegen Alters zugrunde gelegten Zeiten zurückgegriffen. Die während des Teilrentenbezuges zusätzlich erworbenen Beitragszeiten bleiben hier unberücksichtigt.

4. Renten wegen Todes

Die nachfolgenden Ausführungen zum Hinterbliebenenrentenrecht gelten nur, wenn der Tod des Ehegatten vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder die Ehe bereits vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Für Ehepaare, die nach dem 31. Dezember 2001 heiraten oder bei denen beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind, treten bei den Hinterbliebenenrenten ab 1. Januar 2002 Veränderungen ein. Welche dies sind, können Sie der BfA-Information „Rentenreform 2001 – Das Wichtigste im Überblick“ entnehmen.

4.1 Witwenrente / Witwerrente

Anspruch auf eine **kleine** Witwen- bzw. Witwerrente besteht,

- solange der Berechtigte nicht wieder verheiratet ist, wenn
- zum Zeitpunkt des Todes eine rechtsgültige Ehe bestand und
 - der verstorbene Versicherte bis zum Tode eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Altersrente bezogen hat oder
 - der verstorbene Versicherte zum Zeitpunkt des Todes die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. auch durch Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Zeiten – erfüllt hat oder
 - wenn der Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Wehrdienstbeschädigung bzw. vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist und die allgemeine Wartezeit unter erleichterten Bedingungen vorzeitig erfüllt ist.

Auf die allgemeine Wartezeit werden Beitragszeiten, Ersatzzeiten und Zeiten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich sowie Monate, die sich seit dem 01. 04. 1999 aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung ergeben, angerechnet.

Anspruch auf eine **große** Witwen- bzw. Witwerrente besteht, wenn

- die oben genannten Voraussetzungen für eine kleine Witwen- bzw. Witwerrente vorliegen und
 - der Berechtigte das 45. Lebensjahr vollendet hat oder
 - solange der Berechtigte ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Versicherten erzieht, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes oder ein Kind des verstorbenen Versicherten sorgt, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, oder
 - solange der Berechtigte vermindert erwerbsfähig ist.

Beachte

Wurde von den Ehegatten eine wirksame Erklärung zur weiteren Anwendung des am 31.12.1985 geltenden Rechts abgegeben (dies war bis zum 31.12.1988 möglich) **oder** ist die Ehefrau vor dem 01.01.1986 gestorben, erhält der Ehemann nach dem Tod seiner Ehefrau nach dem am 31.12.1985 geltenden Recht nur dann eine **Witwerrente**, wenn die verstorbene Ehefrau zusätzlich den Unterhalt der Familie **überwiegend** bestritten hat.

4.2 Witwenrente und Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten

Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht auch für geschiedene Ehegatten,

- die nicht wieder geheiratet haben, wenn
- die Ehe mit dem Versicherten vor dem 01.07.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde und
- vor dem Tode für den früheren Ehegatten die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. auch durch Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Zeiten – erfüllt oder vorzeitig erfüllt ist und
- der Versicherte dem früheren Ehegatten z.Z. seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn der Versicherte im letzten Jahr tatsächlich Unterhalt gezahlt hat.

Sind die genannten Voraussetzungen zum Unterhaltsanspruch oder zur tatsächlichen Unterhaltszahlung nicht erfüllt, so kann dennoch ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente bestehen. Bitte vergleichen Sie hierzu die Ausführungen in der BfA-Information Nr. 7.

Beachte

Wurde von den Ehegatten eine wirksame Erklärung zur weiteren Anwendung des am 31.12.1985 geltenden Rechts abgegeben (dies war bis zum 31.12.1988 möglich) **oder** ist die Ehefrau vor dem 01.01.1986 gestorben, erhält der Ehemann nach dem Tod seiner Ehefrau nach dem am 31.12.1985 geltenden Recht nur dann eine **Witwerrente**, wenn die verstorbene Ehefrau zusätzlich den Unterhalt der Familie **überwiegend** bestritten hat.

4.3 Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten

Der Anspruch auf eine Witwenrente und Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten haben die Witwe, der Witwer oder der vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten, wenn sie nach dessen Tod wieder geheiratet haben und auch die neue Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde.

Die Rente nach dem vorletzten Ehegatten kann jedoch oft nicht in voller Höhe gezahlt werden. Auf diese Rente sind nämlich die durch die Auflösung der neuen Ehe erworbenen neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenansprüche anzurechnen.

Auch eine gezahlte Rentenabfindung bei Wiederheirat ist von der Rente nach dem vorletzten Ehegatten (in angemessenen Teilbeträgen) abzusetzen, soweit diese auf die Zeit nach Auflösung der erneuten Ehe bis zum Ablauf des 24. Kalendermonats nach der Wiederheirat entfällt.

Die Rente nach dem vorletzten Ehegatten beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Auflösung der letzten Ehe folgt. Die Rente wird jedoch nicht für mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, geleistet. Heiratet der Berechtigte erneut, kann die Rente nach dem vorletzten Ehegatten nicht mehr gezahlt werden.

4.4 Rentenabfindung bei Wiederheirat

Die Witwen- bzw. Witwerrenten und Renten an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten fallen mit Ablauf des Monats weg, in dem der Rentner wieder heiratet. Der Rentenbezieher erhält jedoch **auf Antrag** eine Abfindung. Diese beträgt bei einer Wiederheirat das 24fache des Betrages, der in den letzten zwölf Monaten vor dem Wegfall der Hinterbliebenenrente im **Durchschnitt** monatlich gezahlt worden ist.

Eine **Rente nach dem vorletzten Ehegatten** kann bei einer Wiederheirat des Berechtigten **nicht** abgefunden werden.

4.5 Waisenrenten

Nach dem Tod eines Versicherten erhalten seine Kinder Waisenrente, wenn

- der verstorbene Versicherte bis zum Tode eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Altersrente bezogen hat oder
- der verstorbene Versicherte zum Zeitpunkt des Todes die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. auch durch Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Zeiten – erfüllt hat oder

- wenn der Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Wehrdienstbeschädigung bzw. vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist und die allgemeine Wartezeit unter erleichterten Bedingungen vorzeitig erfüllt ist.

Auf die allgemeine Wartezeit werden Beitragszeiten, Ersatzzeiten und Zeiten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich sowie Monate, die sich seit dem 01.04.1999 aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung ergeben, angerechnet.

Die Rente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Rente unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. weitere Schul- oder Berufsausbildung) längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt. Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst, so kann die Waisenrente grundsätzlich für die Dauer dieses Dienstes auch über das 27. Lebensjahr hinaus gezahlt werden. Das gilt jedoch nur, sofern sich das Kind auch über das 27. Lebensjahr hinaus in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Weitere Einzelheiten zu den Waisenrenten entnehmen Sie bitte der BfA-Information Nr. 7.

Im Rahmen des **Gemeinschaftsrechts** bestehen für die Waisenrenten **Besonderheiten**. Vergleichen Sie bitte hierzu die Ausführungen in dieser BfA-Information unter Abschnitt „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 5.

4.6 Erziehungsrente

Die Erziehungsrente gehört zwar zu den Renten wegen Todes, sie ist aber eine Rente aus eigener Versicherung. Die rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Ehegatten sind ohne Einfluss.

Einen Anspruch auf diese Rente haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn

- ihre Ehe nach dem 30.06.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde,
- der geschiedene Ehegatte gestorben ist,
- sie nicht wieder geheiratet haben,
- solange sie mindestens ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und

- sie **vor dem Tode des geschiedenen Ehegatten** die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren – ggf. auch durch Zusammenrechnung mit mitgliedstaatlichen Zeiten – erfüllen.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann die Regelaltersrente gezahlt werden.

Näheres zu den Erziehungsrenten finden Sie in der BfA-Information Nr. 7.

4.7 Anrechnung von Einkommen auf die Renten wegen Todes

Auf die Renten wegen Todes, also auf die

- Witwen- oder Witwerrente,
- Witwen- oder Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten,
- Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten,
- Erziehungsrente,
- Waisenrente **an über 18 Jahre alte Waisen**

ist eigenes bzw. selbst erworbenes Einkommen des Rentners anzurechnen.

Keine Einkommensanrechnung erfolgt bei einer Witwen- oder Witwerrente (auch an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten oder nach dem vorletzten Ehegatten), wenn

- eine wirksame Erklärung zur weiteren Anwendung des am 31.12.1985 geltenden Rechts abgegeben wurde (dies war bis zum 31.12.1988 möglich)

oder

- der Versicherte **vor dem 01.01.1986** gestorben ist.

Ausnahme:

Die Einkommensanrechnung erfolgt auch beim Tod des Versicherten vor dem 01.01.1986, wenn der Versicherte oder die Witwe bzw. der Witwer am 18.05.1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den neuen Bundesländern hatte.

Die Anrechnung von Einkommen kann dazu führen, dass die Rente wegen Todes in einigen Fällen teilweise gekürzt, in Extremfällen – bei höherem Einkommen – aber auch gar nicht mehr gezahlt wird. Unberührt von der Einkommensanrechnung bleiben bei der Witwen- bzw. Witwerrente die Rente für das sog. Sterbevierteljahr sowie die Teile der Rente wegen Todes, die auf Höherversicherungsbeiträgen beruhen.

Für die Einkommensanrechnung kommt es zunächst darauf an, ob es sich um ein „zu berücksichtigendes Einkommen“ handelt. Ist dies zu bejahen, vollzieht sich die Einkommensanrechnung in drei Schritten:

Im **ersten** Schritt werden die Bruttobeträge des Einkommens in „Nettoeinkommen“ umgerechnet. Der Nettobetrag wird dadurch ermittelt, dass vom Bruttoeinkommen bestimmte Pauschalwerte abgezogen werden, die nach der Art des anzurechnenden Einkommens unterschiedlich hoch sind (zwischen 25 und 37,5 %). Bei einigen Einkommen erfolgt kein Pauschalabzug. In diesen Fällen werden nur die vom Rentenberechtigten gezahlten Beiträge zur Sozialversicherung und Bundesanstalt für Arbeit abgezogen.

Im **zweiten** Schritt wird geprüft, um welchen Betrag das „Nettoeinkommen“ einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Bei einem Einkommen unter dem Freibetrag erfolgt keine Kürzung der Rente.

Im **dritten** Schritt wird der Anrechnungsbetrag festgestellt. Er beträgt 40 % des Betrags, um den das „Nettoeinkommen“ den Freibetrag überschreitet. Von der Rente wird dieser Anrechnungsbetrag abgezogen, unabhängig davon, wie hoch die Rente ist.

Wird anzurechnendes Erwerbseinkommen in Euro erzielt, wird dieses für die Einkommensanrechnung in einen DM-Betrag umgerechnet, indem der Euro-Betrag mit dem Umrechnungskurs von 1,95583 multipliziert wird. Das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch („bürgerlich“) zu runden, d.h. die zweite Stelle nach dem Komma ist um 1 zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle nach dem Komma eine der Zahlen 5 bis 9 erscheint.

4.7.1 Anzurechnende Einkommen

Welche Einkommen im Einzelnen auf die Hinterbliebenenrente angerechnet werden und in welchem Umfang diese Einkommen zu kürzen sind, bevor sie – als Nettobetrag – auf die Rente angerechnet werden, kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Hierbei ist zu beachten, dass **vergleichbare ausländische Einkommen ebenfalls** zu berücksichtigen sind, und zwar in der Regel mit dem Betrag, der sich vor Abzug ausländischer Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und anderer individueller Abgaben und Abzüge ergibt. Für die Ermittlung des Nettobetrages sind bei der Anrechnung des ausländischen Einkommens ebenfalls die für inländische Einkommen geltenden Pauschalabzüge maßgebend.

Art des Einkommens	Abzüge
Erwerbseinkommen	
■ Arbeitsentgelt	35,0%
■ Bezüge von Beamten, Richtern, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, DO-Angestellten	27,5%
■ Arbeitseinkommen	30,0%
■ Bezüge der Minister u. parlamen. Staatssekretäre	27,5%
■ Entschädigungen der Abgeordneten	27,5%
■ Vorruhestandsgelder vom Arbeitgeber	35,0%
■ Überbrückungsgelder vom Arbeitgeber	35,0%

Art des Einkommens	Abzüge
Kurzfristiges Erwerbsersatz Einkommen	
■ Krankengeld	Beitragsanteil ¹⁾
■ Verletztengeld	Beitragsanteil ¹⁾
■ Versorgungskrankengeld	–
■ Mutterschaftsgeld	–
■ Übergangsgeld	–
■ Altersübergangsgeld	–
■ Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld	–
■ Vorruhestandsgeld vom Arbeitsamt	–
■ Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld	35,0 %
■ Überbrückungsgeld der Seemannskasse	Beitragsanteil ²⁾
■ Übergangsleistung bei Rehabilitationsmaßnahmen gegen Berufskrankheiten	–

¹⁾ Anteil der vom Rentenberechtigten zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und Bundesanstalt für Arbeit bzw. zur ausländischen Sozialversicherung.

²⁾ Anteil des vom Rentenberechtigten zu tragenden Beitrags zur Krankenversicherung und ab 01.01.1995 zur Pflegeversicherung bzw. fiktiver Beitragsanteil unter Zugrundelegung des durchschnittlichen deutschen Kranken- und des Pflegeversicherungsbeitragssatzes bei ausländischen Leistungen.

Art des Einkommens	Abzüge
Dauerhaftes Erwerbseinkommen	
■ Renten aus eigener Versicherung aus der Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter	Beitragsanteil ²⁾
■ Renten aus eigener Versicherung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung	Beitragsanteil ²⁾ und 25,0 %
■ Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit der Landwirtschaftlichen Alterskasse	Beitragsanteil ¹⁾
■ Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung	–
■ Ruhegehalt und vergleichbare Bezüge sowie Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten	37,5 %
■ Unfallruhegehalt und vergleichbare Bezüge sowie vergleichbare Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten	37,5 %
■ Renten der berufsständischen Versorgung	27,5 %
■ Berufsschadensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz und anderen Gesetzen	–

Bei der Einkommensanrechnung ist das monatliche Einkommen maßgebend; mehrere Einkommen werden zusammengerechnet.

Folgende Einkünfte werden bei der Einkommensanrechnung nicht berücksichtigt

- Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (z. B. VBL)
- Leistungen der berufsständischen Zusatzversorgung (u.a. Versorgungswerk der Tierärztekammer Schleswig-Holstein)
- Sonstige Leistungen der öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung (u. a. Leistungen der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft)
- Leistungen der Höherversicherung der gesetzlichen Rentenversicherung

¹⁾ Anteil der vom Rentenberechtigten zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und Bundesanstalt für Arbeit bzw. zur ausländischen Sozialversicherung.

²⁾ Anteil des vom Rentenberechtigten zu tragenden Beitrags zur Krankenversicherung und ab 01.01.1995 zur Pflegeversicherung bzw. fiktiver Beitragsanteil unter Zugrundelegung des durchschnittlichen deutschen Kranken- und des Pflegeversicherungsbeitragsatzes bei ausländischen Leistungen.

- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung sowie aus privaten Unfall- oder Lebensversicherungen
- sämtliche Hinterbliebenenrenten sowie Leistungen der Hinterbliebenenversorgung (z.B. Witwenpension)
- Renten nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Entschädigungsrentengesetz
- Arbeitslosenhilfe
- Eingliederungshilfe
- Kriegsopferfürsorge
- Sozialhilfe, Sozialzuschlag
- Grund- und Ausgleichsrenten der Kriegsopferversorgung
- Leibrenten
- Wohngeld
- Erziehungsgeld
- Blindengeld
- Unterhaltsleistungen sowie zweckgebundene Zuschüsse, die nicht Bestandteil von Renten sind (z. B. Zuschuss zur Krankenversicherung der Rentner)
- Landabgaberente
- Leistungen für Kindererziehung nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz
- Ausbildungsförderungs-Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Leistungen während der Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes bzw. des gesetzlichen Zivildienstes

4.7.2 Freibetrag

Eine Einkommensanrechnung erfolgt nur, soweit das „Nettoeinkommen“ den Freibetrag übersteigt.

■ **Witwen- und Witwerrenten, Renten an den früheren Ehegatten und Erziehungsrenten**

Der Freibetrag beträgt für diese Renten das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts, der im Zeitpunkt der Einkommensanrechnung auch für die Berechnung der Rente gilt. Das sind ab 01.07.2001 monatlich 1.307,06 DM.

Der Freibetrag wird für jedes waisenrentenberechtigten Kind des Rentenberechtigten um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts erhöht. Er beträgt also bei Berücksichtigung eines Kindes ab 01.07.2001 monatlich 1.584,32 DM. Der Freibetrag verändert sich in dem Maße, in dem die Renten an die allgemeine Einkommensentwicklung angepasst werden.

■ Waisenrenten

Für die Waisenrente an über 18 Jahre alte Waisen beträgt der Freibetrag das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts, das sind ab 01.07.2001 monatlich 871,38 DM.

Auch der Freibetrag für Waisenrenten wird an die allgemeine Einkommensentwicklung angepasst.

Die Einkommensanrechnung beginnt mit dem 18. Lebensjahr bzw. mit dem später einsetzenden Einkommensbezug. Der Anrechnungsbetrag beträgt dann sofort 40 % des den Freibetrag übersteigenden Einkommensbetrags.

Beachte

Wohnen Sie in den neuen Bundesländern, so gelten andere Freibeträge. Bitte erfragen Sie diese direkt bei der BfA.

5. Besondere Leistungen für Kindererziehung

Frauen der Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung für Kindererziehung. Diese Leistung steht regelmäßig nur dann zu, wenn das Kind im Inland, im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze oder von Personen i.S. des Fremdrentengesetzes (FRG) in den Herkunftsgebieten geboren wurde. Für Frauen, die sich am 18.05.1990 in den neuen Bundesländern gewöhnlich aufgehalten haben, gilt das für die Geburtsjahrgänge vor 1927.

Die Leistungen für Kinder können auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat des EWR oder in einem Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, gezahlt werden. Bei Aufenthalt in einem Vertragsstaat außerhalb des EWR (Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Chile, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Schweiz, Slowenien, Tunesien, Türkei, Ungarn und USA) ist Voraussetzung für die Zahlung, dass die Mutter Deutsche i.S. des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige des Aufenthaltsstaates ist.

Sollten Sie zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, erteilt die BfA im Einzelfall auf Anfrage gern weitere Informationen.

Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?

1. Einfluss auf die besonderen Anspruchsvoraussetzungen

1.1 Altersrente für Schwerbehinderte im Mitgliedstaat

Die Anerkennung als Schwerbehinderter nach § 1 des Schwerbehindertengesetzes setzt neben der gesundheitlichen Beeinträchtigung voraus, dass der Betroffene seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Für Versicherte, die im Zeitpunkt des Rentenbeginns ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, wird § 1 des Schwerbehindertengesetzes gemeinschaftskonform ausgelegt.

Die Feststellung der Schwerbehinderung erfolgt daher in diesen Fällen erforderlichenfalls durch Einschaltung der jeweils zuständigen deutschen Auslandsversorgungsämter.

1.2 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit für Grenzgänger

Sofern Sie Ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben und als Grenzgänger in Deutschland beschäftigt sind, unterliegen Sie für die Dauer der Beschäftigung der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. Folgt der Beschäftigung eine Zeit der Arbeitslosigkeit, erhalten Sie als arbeitsloser Grenzgänger Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung Ihres Wohnstaates. Um diese Leistungen zu erhalten, ist die gleichzeitige Meldung bei einem deutschen Arbeitsamt nicht erforderlich. Sie ist aber Voraussetzung für die Gewährung einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit als Nachweis, dass Sie auch dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Arbeitslosen Grenzgängern sowie Versicherten, die in einem Mitgliedstaat im grenznahen Bereich zur Bundesrepublik Deutschland wohnen und zu irgendeinem Zeitpunkt der deutschen Rentenversicherung angehört haben ist deshalb zu empfehlen, sich regelmäßig bei einem deutschen Arbeitsamt zu melden, auch wenn Sie Leistungen wegen Arbeitslosigkeit ausschließlich vom Arbeitsamt des Wohnsitzstaates erhalten. Den Zeitraum der Meldung müssen Sie sich vom Arbeitsamt bestätigen lassen, weil die Meldeunterlagen der Arbeitsämter innerhalb kurzer Fristen vernichtet werden.

2. Einflussnahme mitgliedstaatlicher Zeiten

2.1 Allgemeines

Entgegen einer weit verbreiteten Annahme werden auch im Rahmen des Gemeinschaftsrechts Versicherungszeiten eines Mitgliedstaates nicht in das System der anderen Mitgliedstaaten eingegliedert. Jeder Träger eines Mitgliedstaates berechnet die Rente nach seinen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der in die Rentenanspruchsprüfung und die Rentenberechnung eingreifenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts. Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten. Hiernach werden die Versicherungszeiten der Mitgliedstaaten für den Anspruchserwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Dies gewährleistet, dass Sie in den Fällen, in denen der Leistungsanspruch von der Zurücklegung bestimmter Mindestversicherungszeiten abhängig ist, durch Ihre Zugehörigkeit zu einem fremden System der sozialen Sicherheit keine Nachteile erleiden. Durch die Berücksichtigung mitgliedstaatlicher Zeiten können regelmäßig die Wartezeiten und sonstige Mindestbeitragszeiten erfüllt werden.

Die deutschen Rentenversicherungsträger – entsprechendes gilt für die Träger der anderen Mitgliedstaaten – haben die mitgliedstaatlichen Zeiten grundsätzlich so zu berücksichtigen, wie sie der ausländische Träger mitteilt. Art und Umfang bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften der Staaten, unter deren Herrschaft sie zurückgelegt worden sind. Handelt es sich also im „Herkunftsland“ um anspruchsbegründende Zeiten, so hat der deutsche Träger diese Zeiten entsprechend zu berücksichtigen, selbst wenn der gleiche Tatbestand nach deutschem Recht nicht zu honorieren wäre.

Grundsätzlich müssen die Träger ihre Versicherungszeiten vor Anwendung innerstaatlicher Anrechnungsvorschriften (z.B. Anwartschaftsbestimmungen, Nichtberücksichtigung von Zeiten nach Eintritt des Leistungsfalles) bekannt geben. Der Träger, der die mitgliedstaatlichen Zeiten zu berücksichtigen hat, wendet auf diese dann die für ihn geltenden Anrechnungsvorschriften an. Dies bedeutet für die deutschen Träger, dass sie die deutschen Anrechnungsvorschriften, wie z.B.

- § 43 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI (keine Berücksichtigung von Versicherungszeiten nach Eintritt des Leistungsfalles)

auch in Bezug auf fremde Zeiten, die im Rahmen des Gemeinschaftsrechts zu berücksichtigen sind, zu beachten haben.

2.2 Wartezeit und sonstige Mindestbeitragszeiten

Mitgliedstaatliche Versicherungszeiten sind von den deutschen Rentenversicherungsträgern für folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- die Anrechnungsvoraussetzungen des § 247 Abs. 3 SGB VI (Brückenbeitrag, Anschlussbeitrag, 15 Jahre Beitrags- und Ersatzzeiten)
- die Wartezeiten (§ 50 und § 53 SGB VI)
- die besonderen Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI (drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren)
- die besonderen Voraussetzungen des § 237 a Abs. 1 Nr. 3 SGB VI (mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nach vollendetem 40. Lebensjahr)
- die besonderen Voraussetzungen des § 237 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI (mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit während der letzten zehn Jahre)
- die Voraussetzungen des § 262 SGB VI (Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsverdienst, sofern 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten belegt sind)
- die Vertrauensschutzregelungen bei der Anhebung der Altersgrenzen (45 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit)

Während für die Zusammenrechnung für die Wartezeiten mindestens ein deutscher Beitrag (Pflicht- oder freiwilliger Beitrag) vorhanden sein muss – abgesehen davon, dass das EWG-Recht Regelungen enthält, wonach der an sich leistungspflichtige Staat aus Versicherungszeiten, die eine bestimmte Mindestzahl nicht erreichen, keine Leistungen zu gewähren hat (vgl. Ausführungen zu 4.3) –, können die weiteren Erfordernisse allein durch mitgliedstaatliche Zeiten erfüllt werden.

Beachte

Sofern für bestimmte Anspruchsvoraussetzungen im deutschen Recht die Entrichtung von Pflichtbeiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit gefordert wird, stehen Beitragszeiten eines Mitgliedstaates nur dann gleich, wenn sie aufgrund der Ausübung einer Beschäftigung oder Tätigkeit erworben sind.

Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes (sog. **Wohnzeiten**) ohne Beschäftigung oder Tätigkeit, die wie in Dänemark, Finnland, Island, Liechtenstein, den Niederlanden, Norwegen und Schweden Pflichtbeitragszeiten sind, können zwar für die Prüfung der Wartezeit herangezogen werden, sind jedoch bei der Prüfung der besonderen Voraussetzungen der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, der Altersrente für Frauen und der Vertrauensschutzregelung bei der Anhebung der Altersgrenzen nicht zu berücksichtigen.

2.3 Erweiterung von Rahmenzeiträumen

Bei der Prüfung der besonderen Voraussetzungen des

§ 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI

und

des § 237 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI

erweitern sich die Rahmenzeiträume von fünf bzw. zehn Jahren (vgl. 2.2) entsprechend den Vorschriften der VO (EWG) Nr. 1408/71 auch um bestimmte Zeiträume, die nach dem Recht anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt wurden. Der Rahmenzeitraum verlängert sich um mitgliedstaatliche Zeiten

- des Bezuges einer Invaliditäts- oder Altersrente
- des Bezuges von Leistungen wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfällen (mit Ausnahme von Renten) und
- Zeiten der Kindererziehung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates (nur für § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI).

2.4 Anrechnungszeiten

Bestimmte Anrechnungszeiten entstehen nur, wenn durch sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen worden ist.

Die Zeit einer Arbeitsunfähigkeit kann grundsätzlich nur dann eine Anrechnungszeit des deutschen Rechts sein, wenn sie eine deutsche rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen hat.

Zeiten der Arbeitslosigkeit bei Aufenthalt in Deutschland sind im Gegensatz dazu jedoch als Anrechnungszeiten auch dann zu berücksichtigen, wenn eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat unterbrochen wird.

Arbeitslose **Grenzgänger** erhalten keine Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit, auch wenn sie bei einem deutschen Arbeitsamt arbeitsuchend gemeldet sind (vgl. 1.2). Das Gemeinschaftsrecht ordnet Zeiten der Arbeitslosigkeit bei Grenzgängern dem Wohnortstaat zu.

3. Rentenberechnung

3.1 Allgemeines

Eine der wichtigsten Fragen für Sie ist sicher die nach der Höhe Ihrer Rente. Diese Frage lässt sich jedoch nicht so einfach beantworten. In dieser Informationsschrift werden wir daher nur kurz die allgemeinen Grundsätze der Renten-

berechnung darstellen, weitere Einzelheiten können Sie der BfA-Informationsschrift „Wie berechne ich meine Rente?“ entnehmen (siehe Abschnitt „Wichtige Informationsschriften der BfA“).

Die Rentenhöhe richtet sich im Wesentlichen nach der Höhe Ihrer Verdienste, für die Sie während Ihres Versicherungslebens Beiträge entrichtet haben. Ihr in den einzelnen Jahren erzielter Verdienst ist in **Entgeltpunkte (EP)** umzurechnen. Um diese zu erhalten, wird Ihr individueller Verdienst mit dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten des betreffenden Jahres verglichen. Freiwillige Beiträge müssen daher in entsprechende Entgelte umgerechnet werden.

$$\frac{\text{individueller Verdienst}}{\text{Durchschnittsverdienst aller Versicherten}} = \text{Entgeltpunkte}$$

Entspricht Ihr individueller Verdienst genau dem Durchschnittsverdienst, so erhalten Sie dafür einen Entgeltpunkt. Bei einem niedrigeren Verdienst erhalten Sie entsprechend weniger und bei einem höheren Verdienst entsprechend mehr Entgeltpunkte.

Verdienste, die nach dem 08.05.1945 in den **neuen Bundesländern** erzielt wurden, werden auf das Niveau angehoben, das in den alten Bundesländern galt; die so ermittelten Entgeltpunkte heißen dann **Entgeltpunkte (Ost)**.

Beitragsfreie Zeiten, wie Ersatz- oder Anrechnungszeiten z.B. Kriegsdienst oder Schulzeiten, werden ebenfalls mit Entgeltpunkten bewertet. Die Bewertung dieser Zeiten richtet sich vereinfacht ausgedrückt nach der Höhe Ihres Durchschnittsverdienstes einschließlich freiwilliger Beiträge während des gesamten Versicherungslebens, dem sog. belegungsfähigen Gesamtzeitraum. Dies ist regelmäßig der Zeitraum zwischen dem 17. Lebensjahr und dem Rentenbeginn. Alle ermittelten Entgeltpunkte werden zusammengerechnet und mit dem **Zugangsfaktor** multipliziert.

Das Ergebnis sind Ihre **persönlichen Entgeltpunkte**.

$$\text{Ermittelte Entgeltpunkte} \times \text{Zugangsfaktor} = \text{persönliche Entgeltpunkte}$$

Der **Zugangsfaktor** beträgt im Normalfall 1,0.

Bei Altersrenten vermindert er sich für jeden Kalendermonat, den die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird, um 0,003. Für jeden Monat der Nichtanspruchnahme nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht er sich um 0,005.

Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Renten wegen Todes mit einem Rentenbeginn ab 01.01.2001 wird der Zugangsfaktor für jeden Kalendermonat, den die Rente vor Vollendung des 63. Lebensjahres des Versicherten

in Anspruch genommen wird, um 0,003 vermindert (höchstens jedoch um 0,108). Beginnen diese Renten vor dem 01.01.2004, so bestehen Übergangsregelungen und die Minderung des Zugangsfaktors greift noch nicht in vollem Umfang.

Die Monatsrente ergibt sich dann aus Ihren persönlichen Entgeltpunkten, multipliziert mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert.

$$\text{Summe der persönlichen Entgeltpunkte} \times \text{Rentenartfaktor} \times \text{aktueller Rentenwert} = \text{Höhe der Monatsrente}$$

Der **Rentenartfaktor** bestimmt sich nach der bewilligten Rente und beträgt im Regelfall 1,0, nur bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung und bei Hinterbliebenenrenten ist der Rentenartfaktor geringer.

Der **aktuelle Rentenwert** ist ein weiterer Teil der Rentenformel, der sich bei den jährlichen Rentenanpassungen verändert. Mit ihm wird die Rentenhöhe an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Solange sich die Verdienste in den neuen Bundesländern noch nicht denen, die in den alten Bundesländern erzielt werden, angenähert haben, ist für die Beitragszeiten, die in den neuen Ländern zurückgelegt wurden, ein eigener **aktueller Rentenwert (Ost)** maßgebend.

Der aktuelle Rentenwert beträgt	ab 01.07.2001 monatlich	49,51 DM.
Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt	ab 01.07.2001 monatlich	43,15 DM.

3.2 Die Rentenberechnung unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts

Haben Sie in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten Versicherungszeiten zurückgelegt, so ist Ihre Rente grundsätzlich unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts zu berechnen.

Das Gemeinschaftsrecht sieht **zwei** Berechnungen vor:

Haben Sie die Voraussetzungen für den Rentenanspruch bereits allein mit deutschen Zeiten erfüllt, so findet neben der **innerstaatlichen** Berechnung vergleichend eine **zwischenstaatliche** Berechnung statt. Die höhere der beiden Renten wird Ihnen als endgültige Leistung gewährt.

3.2.1 Die innerstaatliche Rentenberechnung

Bei der innerstaatlichen Rentenberechnung wirkt sich das Gemeinschaftsrecht nicht aus; es sind ausschließlich die nach deutschen Rechtsvorschriften anrechenbaren Zeiten zu berücksichtigen.

Den Berechnungsweg haben wir Ihnen unter 3.1 kurz beschrieben.

3.2.2 Die zwischenstaatliche Rentenberechnung

Bei der zwischenstaatlichen Rentenberechnung wirkt sich das Gemeinschaftsrecht aus; es sind neben den nach deutschen Rechtsvorschriften anrechenbaren Zeiten auch mitgliedstaatliche Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

Auch hierbei ist der unter 3.1 beschriebene Berechnungsweg zu beachten.

Sinn und Ziel der zwischenstaatlichen Rentenberechnung ist es, Sie so zu stellen, als ob Sie Ihr gesamtes Versicherungsleben nach deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegt hätten. Mitgliedstaatliche Zeiten werden hierbei jedoch nicht zu deutschen Zeiten, sondern behalten ihren fremden Charakter.

Die zwischenstaatliche Rentenberechnung gliedert sich in die Berechnung des **theoretischen Betrags** und der **Teilrente**. Erfüllen Sie in mehr als einem Mitgliedstaat die Leistungsvoraussetzungen, so hat jeder Staat entsprechend zu verfahren. Sie erhalten im Regelfall also zwei oder mehr Leistungen.

3.2.2.1 Theoretischer Betrag

Der theoretische Betrag (nach deutschem Recht: die theoretischen Entgeltpunkte) wird regelmäßig unter Einbeziehung sämtlicher in den Mitgliedstaaten vor Eintritt des deutschen Leistungsfalls zurückgelegten Zeiten berechnet. Hierbei wird eine Rente ermittelt, wie sie Ihnen aus allen in den Mitgliedstaaten für eine Rentenberechnung vorhandenen Zeiten zustehen würde. Die ausländischen Zeiten werden hierbei entsprechend ihrem Charakter im „Herkunftsland“ entweder als Beitragszeiten oder als beitragsfreie Zeiten (das sind die gleichgestellten Zeiten) berücksichtigt.

Die Beitragszeiten erhalten bei der Rentenberechnung den sich aus den deutschen Beitragszeiten ergebenden Durchschnittswert der Entgeltpunkte; die beitragsfreien Zeiten werden bei der Gesamtleistungsbewertung wie entsprechende deutsche Zeiten eingeordnet. Soweit hierbei deutsche Zeiten zu begrenzen wären, entfällt dies jedoch für die ausländische gleichgestellte Zeit.

Diese Verfahrensweise gewährleistet, dass Sie durch die Einordnung in ein System der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaates keine Nachteile erleiden. Andererseits werden auch ungerechtfertigte Leistungshäufungen vermieden. Sobald sich Versicherungszeiten überschneiden (Berücksichtigung des gleichen Sachverhalts in mehreren Staaten), bestimmen Verdrängungsregeln, welcher Staat leistungspflichtig sein soll. Grundsätzlich verdrängen starke Zeiten (z. B. Beitragszeiten) schwächere Zeiten (z. B. Anrechnungszeiten). Nur in Ausnahmefällen, in denen eine doppelte Beitragsentrichtung erfolgt ist, findet eine Verdrängung entweder nicht statt (bei zulässiger Doppelversicherung bei gleichzeitiger Versicherung in mehreren Mitgliedstaaten) oder es wird ein besonderer Leistungsanteil gewährt (bei freiwilligen Beiträgen neben Pflichtbeiträgen eines anderen Mitgliedstaates – vgl. 4.5).

Die Teilrenten betragen also in

- Deutschland = 50%
- Frankreich = 20%
- Italien = 30%

des jeweiligen theoretischen Betrages (in Deutschland: der theoretischen Entgeltpunkte).

Nach der deutschen Rentenformel entsprechen sich der Betrag der Teilrente und der innerstaatliche Zahlbetrag – bis auf Rundungsdifferenzen – regelmäßig dann, wenn keine deutschen beitragsfreien Zeiten (Anrechnungs- und Ersatzzeiten, Zurechnungszeit) vorhanden sind und aufgrund des hohen Arbeitsverdienstes keine Mindestentgeltpunkte nach § 262 SGB VI zu berücksichtigen sind bzw. die Voraussetzung zur Berücksichtigung von Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsverdienst (35 Jahre rentenrechtliche Zeiten) allein mit deutschen Zeiten erfüllt wird.

Sind

- deutsche beitragsfreie Zeiten vorhanden
oder
- 35 Jahre rentenrechtliche Zeiten für die Berücksichtigung von Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsverdienst nur unter Heranziehung der mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten gegeben,

kann die zwischenstaatliche Rentenberechnung einen höheren Zahlbetrag als die rein innerstaatliche Rentenberechnung ergeben.

4. Besonderheiten

4.1 Versicherungslastregelungen

Eine besondere Stellung nehmen die so genannten Versicherungslastregelungen ein. Hierbei handelt es sich um besondere Verträge bzw. Abkommen, in denen bestimmt wird, welcher Staat frühere Versicherungszeiten zu honorieren hat, wenn – meistens infolge von Kriegsauswirkungen – ein Wechsel der Staatshoheit (Grenzverschiebungen) eingetreten ist und der ursprünglich leistungspflichtige Staat nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Werden hierdurch ursprünglich ausländische Zeiten zu deutschen Zeiten oder deutsche Zeiten zu ausländischen Zeiten, so gehen diese Zeiten völlig in das System des anderen Staates über und scheiden aus dem System des Vertragspartners aus.

4.2 Sonderregelungen für Versicherungszeiten, die sowohl in den deutschen Rentenversicherungen als auch in den österreichischen Pensionsversicherungen anzurechnen sind – Ziffer 19 des Schlußprotokolls zum Abkommen vom 22.12.1966 –

Die vor dem Abkommen vom 22.12.1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiet der Sozialversicherung abgeschlossenen zwischenstaatlichen Vereinbarungen (1. und 2. deutsch-österreichisches SV-Abkommen, Finanz- und Ausgleichsvertrag i. V. m. dem österreichischen Fremdretenrecht) enthielten so genannte Versicherungslastregelungen. Versicherungslastregelungen bewirken, dass die von ihnen erfassten Versicherungszeiten bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen mit allen Konsequenzen dem Verantwortungsbereich (der Versicherungslast) eines der beiden Vertragsstaaten zugeordnet wurden. Aus der Versicherungslast des anderen Vertragsstaates sind diese Zeiten bisher ersatzlos ausgeschieden.

Diese Versicherungslastregelungen wurden für die deutsche Rentenversicherung durch das Abkommen vom 22.12.1966 rückwirkend aufgehoben (beachte aber die unten angeführten Ausnahmen). Für die österreichischen Träger gelten sie jedoch weiter. Das führt dazu, dass Versicherungszeiten, die nach diesen Regelungen von den österreichischen Trägern anzurechnen sind, nunmehr auch in der deutschen Rentenversicherung zu berücksichtigen sind. Sie werden somit doppelt angerechnet. Zur Vermeidung von doppelten Leistungen aus denselben Versicherungszeiten bestimmt das Abkommen, dass der Teil der österreichischen Pension, der auf die doppelt angerechneten Zeiten entfällt, von der deutschen Rente abzuziehen ist. Eine Änderung der österreichischen Pension (auch aus Gründen der Pensionsanpassung) bewirkt eine Neufestsetzung des Absetzbetrages.

Eine doppelte Anrechnung kann sich nur dann ergeben, wenn ein Versicherter folgende Zeiten zurückgelegt hat:

1. Versicherungszeiten, die in der Zeit vom 01.01.1939 bis 09.04.1945 in der heutigen Republik Österreich zurückgelegt wurden,
2. Versicherungszeiten, die in der reichsgesetzlichen deutschen Rentenversicherung außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bis 30.04.1945 zurückgelegt wurden
und
3. Versicherungszeiten bis 26.11.1961, die in fremden Staaten (z. B. Ungarn, Polen, Rumänien) zurückgelegt wurden, die aber nach dem deutschen Fremdretenrecht und dem österreichischen Fremdretenrecht wie eigene Versicherungszeiten anzurechnen sind.

Sofern diese Zeiten nach den erwähnten Versicherungslastregelungen in die österreichische Versicherungslast fallen, werden sie grundsätzlich neben der Anrechnung in der österreichischen Pensionsversicherung auch in der deutschen Rentenversicherung abgegolten. Mit dieser Regelung wollten die Vertragsstaaten die Nachteile ausräumen, die durch die alleinige Zuordnung dieser Zeiten zur österreichischen Pensionsversicherung entstehen können.

4.2.1 Ausgeschlossener Personenkreis

Die Ziffer 19 des Schlußprotokolls zum Abkommen, die diese Regelungen enthält, findet grundsätzlich auf alle Personen Anwendung, die entsprechende Zeiten zurückgelegt haben. Ausgeschlossen werden lediglich bestimmte Personen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ohne die besonderen politischen Verhältnisse in der Zeit von 1933 bis 1945 keine Beziehungen zur deutschen Rentenversicherung aufgenommen hätten. Hierbei handelt es sich um folgende Personengruppen:

- Österreichische Staatsangehörige, die am 12.03.1938 ihren „ordentlichen Wohnsitz“ in der Republik Österreich hatten
- und
- Versicherte (Nichtösterreicher), die in der Zeit vom 13.03.1933 bis zum 12.03.1938 ihren Wohnsitz in der Republik Österreich hatten.

Die von diesen Versicherten in der Zeit vom 01.01.1939 bis zum 09.04.1945 im Gebiet der heutigen Republik Österreich oder in der Zeit vom 13.03.1938 bis zum 09.04.1945 im Deutschen Reich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zurückgelegten Versicherungszeiten können neben der Anrechnung in der österreichischen Pensionsversicherung **nicht** in der deutschen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

4.3 Abgeltung mitgliedstaatlicher Zeiten

Versicherungszeiten eines Mitgliedstaates, die insgesamt nicht zwölf Monate erreichen, sind von den Versicherungen der anderen Mitgliedstaaten abzugelten. Diese Regelung soll helfen, Kleinstrenten zu vermeiden und das Verwaltungsvorgehen zu vereinfachen. Anders als bei den Versicherungslastregelungen behalten die Versicherungszeiten fremdstaatlichen Charakter und gehen nicht in das System des leistenden Staates ein. Haben die deutschen Träger solche Versicherungszeiten zu berücksichtigen, so werden diese – abgesehen von den Zusammenrechnungsvorschriften und Anrechnungsprüfungen – bei der Rentenberechnung wie deutsche Zeiten berücksichtigt.

Besteht jedoch aus weniger als zwölf Monaten nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften ein Rentenanspruch, findet eine Abgeltung durch die Rentenversicherungen anderer Mitgliedstaaten nicht statt.

4.4 Der auf die Zurechnungszeit entfallende Leistungsanteil

Nach den deutschen Rechtsvorschriften wird die Tatsache, dass ein Versicherter durch den Eintritt des Leistungsfalls vor dem 60. Lebensjahr nicht die Möglichkeit hat, seine Versicherungslaufbahn voll mit Beitrags-, Ersatz- oder Anrechnungszeiten zu belegen, durch die Gewährung einer Zurechnungszeit ausgeglichen. Sie ist eine vom Versicherungsprinzip im eigentlichen Sinne abweichende Leistung, die nicht auf Beiträgen beruht. Diese Tatsache rechtfertigt auch eine besondere Behandlung des auf die Zurechnungszeit entfallenden Leistungsanteils bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Der auf die Zurechnungszeit entfallende Leistungsanteil wird daher bei der Teilrente nur im pro-rata-Verhältnis gewährt.

4.5 Anzurechnendes Einkommen bei Hinterbliebenenrenten

Bei der zwischenstaatlichen Rentenberechnung (vgl. 3.2.2) wird das anzurechnende Einkommen immer im pro-rata-temporis-Verhältnis berücksichtigt. D.h. mit dem Verhältniswert, der sich ergibt, wenn die nach den Rechtsvorschriften des leistungsfeststellenden Staates vor Eintritt des Leistungsfalls zurückgelegten Zeiten zur Gesamtheit aller vor Eintritt des Leistungsfalls zurückgelegten Zeiten ins Verhältnis gesetzt werden.

Führt das anzurechnende Einkommen auch zur Kürzung oder zum Wegfall einer vergleichbaren Rente in einem anderen Mitgliedstaat, so findet bei der innerstaatlichen Rentenberechnung ebenfalls eine Anrechnung im pro-rata-temporis-Verhältnis statt.

4.6 Leistungen aus freiwilligen Beiträgen neben Pflichtbeiträgen

Sind neben Pflichtbeiträgen nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, so nehmen diese nicht an der Feststellung des theoretischen Betrags (vgl. 3.2.2.1) teil. Sie werden verdrängt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Zeiten ersatzlos wegfallen.

Das Gemeinschaftsrecht sieht für diesen Fall die Ermittlung eines besonderen Leistungsanteils vor, der zusammen mit der Teilrente (ohne die verdrängten freiwilligen Beiträge) die Ihnen zustehende Rente ergibt. Dieser Betrag ist gegebenenfalls mit der innerstaatlichen Rente zu vergleichen (vgl. 3.1).

5. Waisenrenten

Das Gemeinschaftsrecht enthält Sonderregelungen für Waisenrenten, wenn der anspruchsbegründende Elternteil Versicherungszeiten in Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland oder Großbritannien zurückgelegt hat oder vor dem 01.09.1999 verstorben ist.

Nach diesen Sonderregelungen besteht Anspruch auf die Waisenrenten nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 nur für die Waisen, die im Gebiet eines der Mitgliedstaaten wohnen. Der Wohnsitzstaat ist für die Waisenrentengewährung zuständig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn bisher ein anderer Staat für die Zahlung eines Kinderzuschusses zur Versichertenrente zuständig war. In diesen Fällen werden die Waisenrenten auch nach den Rechtsvorschriften dieses Staates gewährt. Die Zuständigkeit für die Waisenrentengewährung ändert sich in den Fällen, in denen der Wohnsitzstaat die Waisenrente zu zahlen hat, nur dann, wenn eine Wohnsitzverlegung erfolgt. Besteht im Wohnsitzstaat kein Anspruch auf Waisenrente und ist ein Kinderzuschuss bisher nicht gewährt worden, so zahlt der Staat die Waisenrente, in dem die längste Versicherungszeit zurückgelegt worden ist. Für die Berechnung der Waisenrenten nach den Sonderregelungen nehmen die Versicherungszeiten sämtlicher Mitgliedstaaten (neben denen der oben angeführten Staaten auch die Versicherungszeiten der übrigen Mitgliedstaaten) an der Berechnung teil. Diese ist nach den Grundsätzen, die für die Ermittlung des theoretischen Betrags gelten (vgl. „Wie wirkt sich das Gemeinschaftsrecht auf die Gewährung deutscher Renten aus?“, 3.2.2.1), zu berechnen, es findet jedoch anschließend keine Kürzung im pro-rata-temporis-Verhältnis statt.

Unterschreitet diese Waisenrente nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 die Höhe der innerstaatlichen Waisenrente eines anderen Mitgliedstaates, so kann ein Unterschiedsbetrag gewährt werden.

6. Rentenzahlung in das Ausland

6.1 Allgemeines

Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland wird Ihre Rente, unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit und der Rentenart, aus allen nach deutschen Rechtsvorschriften anrechnungsfähigen rentenrechtlichen Zeiten ermittelt.

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland wird die Inlandsrente uneingeschränkt weitergezahlt. Ein vorübergehender Aufenthalt liegt vor, wenn dieser von vornherein zeitlich begrenzt ist, der gewöhnliche (dauernde) Aufenthalt im Inland also beibehalten wird. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Rentner beschuhalber Deutschland verlässt oder eine Waise vorübergehend an einer ausländischen Universität studiert. Bei einem Aufenthalt im Ausland bis zu einem Jahr werden im Allgemeinen keine strengen Anforderungen an den Nachweis gestellt.

Für Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland sind Einschränkungen hinsichtlich des Rentenanspruchs und der Rentenhöhe möglich, die von der Staatsangehörigkeit, der Art der zurückgelegten Zeiten, dem Geburtsdatum, dem Zeitpunkt der Auswanderung und dem gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten abhängen.

6.1.1 Vollzahlung der Rente

Hat der Versicherte

seine nach deutschem Recht anrechenbaren Beitragszeiten **ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 03.10.1990)** zurückgelegt (vgl. 6.1.4),

und ist der Berechtigte

- **Deutscher** oder
- **Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates** oder
- **Flüchtling i.S. des Art. 1 des Abk. über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 bzw. des Protokolls vom 31.01.1967** oder
- **Staatenloser im Sinne des Art. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954** oder
- **Hinterbliebener** dieser Personen

und

wohnt in einem **Mitgliedstaat**,

so wird die Rente wie bei Wohnsitz in Deutschland gezahlt. Erfüllen Sie diese Voraussetzungen nicht, so beachten Sie bitte die folgenden Ausführungen.

6.1.2 Beispiel Inlandsrente

Bevor wir Ihnen die Berechnung einer Auslandsrente erläutern, möchten wir Ihnen anhand eines einfachen Beispiels die Berechnung einer Inlandsrente darstellen, bei der jedoch Beitragszeiten außerhalb des heutigen Bundesgebiets (hier: Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz) enthalten sind:

Angenommen, Sie haben folgende rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt:

	Zeitraum von/bis	Anzahl der EP
Beitragsfreie Zeiten (z. B. Kriegsdienst)	1942 bis 1945	4,5000
Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz	1950 bis 1967	17,0000
Beitragszeiten im Bundesgebiet	1970 bis 1980	11,0000
Entgeltpunkte insgesamt:		32,5000

Dies ergibt eine monatliche **Inlandsrente** von zurzeit **1.609,08 DM (822,71 EUR)**.

6.1.3 Ermittlung der Auslandsrente

Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Wartezeit) werden sämtliche nach deutschem Recht anrechenbaren Beitrags- und Ersatzzeiten berücksichtigt. Insoweit ergeben sich bei einem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat oder

in einem Drittstaat gegenüber einem Aufenthalt im Inland keine Besonderheiten. Anders verhält es sich dagegen bei der Feststellung der Rentenhöhe. Aus Versicherungszeiten, für die den Versicherungsträgern im Bundesgebiet keine Beiträge zugeflossen sind, wird eine Rente nur unter bestimmten Voraussetzungen in das Ausland geleistet.

Haben Sie außer Beitragszeiten im Bundesgebiet (Gebietsstand 03.10.1990) auch andere nach deutschem Recht berücksichtigungsfähige Versicherungszeiten zurückgelegt, so können sich bei der Auslandsrente Einschränkungen in der Rentenhöhe ergeben.

Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland oder beabsichtigen Sie, Ihren Wohnsitz in das Ausland zu verlegen, so wenden Sie sich bitte an die BfA – Hauptverwaltung – in Berlin, wenn Sie andere als Bundesgebiets-Beiträge zurückgelegt haben, damit wir Sie über evtl. Einschränkungen in der Auslandsrente informieren können.

6.1.4 Beiträge im Bundesgebiet

Hierbei handelt es sich um Pflichtbeiträge, die im Inland (Gebietsstand 03.10.1990) an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung – also auch in der ehemaligen DDR – gezahlt worden sind.

Freiwillige Beiträge sind Beiträge im Bundesgebiet, wenn sie für eine Zeit gezahlt wurden, während der der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Ausland hatte.

Zeiten der Kindererziehung sind Bundesgebiets-Beitragszeiten, wenn die Kindererziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Gebietsstand 03.10.1990) erfolgt ist.

6.1.5 Beiträge außerhalb des Bundesgebiets

Das sind Beiträge, die vor dem 09.05.1945 in Gebieten des Deutschen Reichs, die nicht zur heutigen Bundesrepublik Deutschland gehören (z. B. Ostpreußen), zu den Trägern der reichsgesetzlichen deutschen Rentenversicherung gezahlt wurden oder Beiträge nach dem Fremdrentengesetz, das heißt Beiträge, die zu einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden (z. B. frühere Tschechoslowakei, Ungarn). Die zu einem nichtdeutschen Träger gezahlten Beiträge können jedoch nur bei Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen in der deutschen Rente angerechnet werden. Zu den Beiträgen außerhalb des Bundesgebiets gehören auch die nach dem FRG zu berücksichtigenden **Zeiten der Kindererziehung im Ausland**.

6.1.6 Beschäftigungszeiten

Das sind Zeiten, in denen – ohne dass Beiträge gezahlt wurden – Vertriebene i. S. von § 1 des Bundesvertriebenengesetzes nach der Vollendung des 17. Lebensjahres und vor der Vertreibung bzw. Aussiedlung in Danzig, Estland, Lettland,

Litauen, der ehemaligen Sowjetunion, Polen, der früheren Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, des ehemaligen Jugoslawien, Albanien und China oder nach dem 08.05.1945 in den früheren deutschen Ostgebieten beschäftigt gewesen sind. Voraussetzung für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten ist aber, dass für die Beschäftigung nach dem am 01.03.1957 im Bundesgebiet geltenden Recht Versicherungspflicht in den deutschen Rentenversicherungen bestanden hätte.

6.1.7 Kindererziehungszeiten

Zeiten der Kindererziehung können als Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung anerkannt werden. Dies gilt für Mütter und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Väter, die nach dem 31.12.1920 geboren sind. Als Beitragszeiten sind gegebenenfalls die ersten drei Lebensjahre nach dem Monat der Geburt eines Kindes zu berücksichtigen. Die Anerkennung derartiger Versicherungszeiten ist von besonderen Voraussetzungen abhängig. Erforderlich ist vor allem, dass das Kind im Inland oder bis Kriegsende im Gebiet des Deutschen Reichs bzw. in einem Gebiet, in dem die Reichsversicherungsgesetze galten, erzogen wurde und die Mutter bzw. der Vater sich mit ihm gewöhnlich dort aufgehalten hat. In Ausnahmefällen können auch Kindererziehungszeiten im Ausland berücksichtigt werden.

Für Geburten bis 31.12.1991 endet die Kindererziehungszeit zwölf Monate nach Ablauf des Monats der Geburt.

6.1.8 Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten, Zurechnungszeit

Bei Auslandsaufenthalt sind – abhängig von der Staatsangehörigkeit – und von der Art der Beitrags- und Beschäftigungszeiten – Einschränkungen in der Rentenhöhe möglich, weil diesen Zeiten Entgeltpunkte nicht oder nicht in voller Höhe zuzuordnen sind.

Für die Auslandsrentenzahlung gilt im Einzelnen Folgendes:

6.2 Gewöhnlicher Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat

Die Auslandsrentenvorschriften unterscheiden zwischen Personen, die

- vor dem 19.05.1990 ausgewandert sind und vor dem 19.05.1950 geboren wurden
- und
- Personen, die diese Kriterien nicht erfüllen.

Für den ersten Personenkreis sind die Regelungen günstiger.

6.2.1 Zahlung an Deutsche i.S. des Art. 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, Flüchtlinge, Staatenlose sowie ihre Hinterbliebenen

Sofern Sie Deutscher sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates besitzen, Flüchtling im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 bzw. des Protokolls vom 31.01.1967, Staatenloser im Sinne des Art. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954 oder Hinterbliebener dieser Personen sind, sind bei der in einen anderen Mitgliedstaat zu zahlenden Rente für folgende Zeiten Entgeltpunkte zu berücksichtigen.

■ **Beitragszeiten im Bundesgebiet** (vgl. 6.1.4)

■ **Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten, Zurechnungszeit**

Der Umfang der Rentenzahlung aus diesen Zeiten ist von den Beitragszeiten im Bundesgebiet abhängig.

■ **Beschäftigungszeiten** (vgl. 6.1.6)

Für Beschäftigungszeiten sind Entgeltpunkte in der Auslandsrente nicht zu berücksichtigen.

■ **Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebiets** (vgl. 6.1.5).

Der Umfang der Rentenzahlung aus diesen Zeiten ist von den Beitragszeiten im Bundesgebiet, Ihrem Geburtsdatum und dem Tag der Auswanderung abhängig. Bei Hinterbliebenenrenten muss die Voraussetzung „Auswanderung vor dem 19.05.1990“ von dem Hinterbliebenen erfüllt werden.

6.2.2 Auswanderung nach dem 18.05.1990 oder Geburt des Versicherten nach dem 18.05.1950

Ihre Rente ist zunächst aus den Entgeltpunkten (EP) für Bundesgebiets-Beiträge zu berechnen. Aus Entgeltpunkten für Beiträge außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und für Beschäftigungszeiten, z.B. nach dem Fremdrentengesetz, ist eine Auslandsrente nicht zu zahlen (vgl. 6.1.3).

Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten werden in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die zahlbaren Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beiträge zu allen Entgeltpunkten für Beiträge einschließlich der Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz stehen.

Eine Vollzahlung Ihrer Rente in einen Mitgliedstaat ist somit nur möglich, wenn Sie ausschließlich Bundesgebiets-Beitragszeiten zurückgelegt haben. Soweit Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik vorliegen, kann die Auslandsrente nur in vermindertem Umfang gezahlt werden.

Beispiel einer **Auslandsrente** mit den unter 6.1.2 angenommenen Versicherungszeiten:

Zunächst müssen die **zahlbaren** Entgeltpunkte für Ihre beitragsfreien Zeiten bestimmt werden.

$$\frac{\text{EP für Bundesgebiets-Beiträge (11,7500)}}{\text{EP für alle Beitragszeiten (28,0000)}} \times \text{EP für beitragsfreie Zeiten (4,5000)} = \mathbf{1,7679 \text{ EP}}$$

Es wären insgesamt folgende Entgeltpunkte zu berücksichtigen:

	Zeitraum von/ bis	Anzahl der EP
Beitragsfreie Zeiten (z.B. Kriegsdienst)	1942 bis 1945	1,7679
Beitragszeiten im Bundesgebiet	1970 bis 1980	11,0000
Entgeltpunkte insgesamt		12,7679

Dies ergäbe eine monatliche **Auslandsrente** von zurzeit **632,14 DM (323,21 EUR)**.

Das Verhältnis, in dem die beitragsfreien Zeiten bei der Auslandsrente berücksichtigt werden können, lässt sich durch Zahlung freiwilliger Beiträge verbessern (siehe Abschnitt „Freiwillige Versicherung“). Sie erzielen außer der Erhöhung der Rente durch die freiwilligen Beiträge auch eine zusätzliche Rendite.

Angenommen Sie würden für ein Jahr freiwillige Beiträge zahlen, die 75 % des Durchschnittsverdienstes entsprechen. Hierfür müssten Sie bei Zugrundelegung des vorläufig festgestellten Durchschnittsentgelts für 2001 (54.684,- DM / 27.959,49 EUR) monatlich 653,- DM / 334,- EUR (gerundet auf volle DM/ EUR) als freiwilligen Beitrag aufwenden. Näheres zur Bewertung freiwilliger Beiträge können Sie den BfA-Informationen Nr. 3 und Nr. 20 sowie der Broschüre „Wie berechne ich meine Rente?“ entnehmen (siehe Abschnitt „Wichtige Informationsschriften der BfA“). Für die beitragsfreien Zeiten ergäben sich dann folgende Entgeltpunkte:

$$\frac{\text{EP für Bundesgebiets-Beiträge (11,7500)}}{\text{EP für alle Beitragszeiten (28,7500)}} \times \text{EP für beitragsfreie Zeiten (4,5000)} = \mathbf{1,8391 \text{ EP}}$$

Es wären insgesamt folgende Entgeltpunkte zu berücksichtigen:

	Zeitraum von/ bis	Anzahl der EP
Beitragsfreie Zeiten (z.B. Kriegsdienst)	1942 bis 1945	1,8391
Beitragszeiten im Bundesgebiet	1970 bis 1980	11,0000
freiwillige Beträge	2001	0,7500
Entgeltpunkte insgesamt:		13,5891

Dies ergäbe eine monatliche **Auslandsrente** von zurzeit **672,80 DM (344,00 EUR)**.

Bei dieser Berechnung wurde eine etwaige höhere Bewertung der beitragsfreien Zeiten, die sich durch die höhere Beitragsleistung im belegungsfähigen Zeitraum ergibt, vernachlässigt.

6.2.3 Auswanderung vor dem 19.05.1990 und Geburt des Versicherten vor dem 19.05.1950

Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, werden Entgeltpunkte für Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (vgl. 6.1.5) in gleichem Umfang, wie Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten berücksichtigt.

Beispiel einer **Auslandsrente** mit den unter 6.1.2 angenommenen Versicherungszeiten:

Zunächst müssen die **zahlbaren** Entgeltpunkte für Ihre beitragsfreien Zeiten bestimmt werden. Hierbei sind – anders als im obigen Beispiel – außer den Entgeltpunkten für die Bundesgebiets-Beiträge auch die Entgeltpunkte für die Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, allerdings **begrenzt** auf die Höhe der EP'e für Bundesgebiets-Beiträge, zu berücksichtigen.

$$\frac{\text{EP für Bundesgebiets-Beiträge (11,0000)} + \text{EP Fremdrentengesetz (begr. 11,0000)}}{\text{EP für alle Beitragszeiten (28,0000)}} \times \text{EP für beitragsfreie Zeiten (4,5000)} = \mathbf{3,5357 \text{ EP}}$$

Es sind insgesamt folgende Entgeltpunkte zu berücksichtigen:

	Zeitraum von/ bis	Anzahl der EP
Beitragsfreie Zeiten (z.B. Kriegsdienst)	1942 bis 1945	3,5357
Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz	1950 bis 1967 begrenzt	11,0000

	Zeitraum von / bis	Anzahl der EP
Beitragszeiten im Bundesgebiet	1970 bis 1980	11,0000
Entgeltpunkte insgesamt:		25,5357

Dies ergäbe eine monatliche **Auslandsrente** von zurzeit **1.264,27 DM (646,41 EUR)**. Sie können durch Entrichtung freiwilliger Beiträge eine höhere Abgeltung der Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erreichen. Außerdem verbessert sich das Verhältnis, in dem die beitragsfreien Zeiten bei der Auslandsrente berücksichtigt werden können. Angenommen Sie würden für ein Jahr freiwillige Beiträge zahlen, die 75% des Durchschnittsverdienstes (Beitragsaufwand 2001 monatlich gerundet auf volle 653,- DM / 334,- EUR – vgl. hierzu 6.2.2 –) entsprechen, dann ergäben sich für die beitragsfreien Zeiten folgende Entgeltpunkte:

Zunächst müssen wieder die **zahlbaren** Entgeltpunkte für Ihre beitragsfreien Zeiten bestimmt werden. Hierbei sind außer den Entgeltpunkten für die Bundesgebiets-Beiträge auch die Entgeltpunkte für die Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, allerdings **begrenzt** auf die Höhe der Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beiträge, zu berücksichtigen.

$$\frac{\text{EP für Bundesgebiets-Beiträge (11,7500)} + \text{EP Fremdrentengesetz (begr. 11,7500)}}{\text{EP für alle Beitragszeiten (28,7500)}} \times \text{EP für beitragsfreie Zeiten (4,5000)} = \mathbf{3,6783 \text{ EP}}$$

Es wären insgesamt folgende Entgeltpunkte zu berücksichtigen:

	Zeitraum von / bis	Anzahl der EP
Beitragsfreie Zeiten (z.B. Kriegsdienst)	1944 bis 1948	3,6783
Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz	1950 bis 1967 begrenzt	11,7500
Beitragszeiten im Bundesgebiet	1970 bis 1980	11,0000
freiwillige Beiträge	2001	0,7500
Entgeltpunkte insgesamt:		27,1783

Dies ergibt eine monatliche **Auslandsrente** von zurzeit **1.345,60 DM (688,00 EUR)**.

Bei dieser Berechnung wurde wiederum eine etwaige höhere Bewertung der beitragsfreien Zeiten, die sich durch die höhere Beitragsleistung im belegungsfähigen Zeitraum ergibt, vernachlässigt.

6.2.4 Besonderheiten

Für die Zahlung von **Waisenrenten** und die Berücksichtigung von **Abschlägen** aus einem durchgeführten **Versorgungsausgleich** bestehen in der Auslandsrente Sonderregelungen, wenn außer Bundesgebiets-Beiträgen auch andere Beitrags- und Beschäftigungszeiten vorhanden sind.

6.2.5 Zahlung an nicht gleichgestellte Personen

Sonstige Ausländer erhalten die Rente nur aus Bundesgebiets-Beiträgen und mit einem 30%igen Abschlag. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können ihnen nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gewährt werden. Nähere Informationen über den Umfang der Rentenzahlung an diese Personen enthält die BfA-Information Nr. 22. Die Zahlung von Kinderzuschüssen ist nicht möglich.

6.3 Gewöhnlicher Aufenthalt in einem Drittstaat (außerhalb der Mitgliedstaaten)

6.3.1 Zahlung an Deutsche und gleichgestellte Ausländer

Sofern Sie Deutscher sind oder die britische, die finnische, die französische, die griechische, die italienische, die liechtensteinische, die niederländische, die österreichische, die portugiesische, die schwedische oder die spanische Staatsangehörigkeit besitzen oder Hinterbliebener eines griechischen, österreichischen, portugiesischen oder spanischen Staatsangehörigen sind, gilt das unter 6.2.1 Gesagte entsprechend.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können Ihnen allerdings nur unter besonderen Voraussetzungen gewährt werden (6.2.3 und BfA-Information Nr. 22). Kinderzuschüsse zu Versichertenrenten können bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem Drittstaat im Rahmen des Europäischen Gemeinschaftsrechts nicht gezahlt werden.

6.3.2 Zahlung an sonstige Ausländer

Sofern Sie nicht zu dem unter 6.3.1 bezeichneten Personenkreis gehören, wird Ihnen die Rente in dem unter 6.2.5 beschriebenen Umfang gezahlt.

6.4 Ermessenszahlungen

Unter bestimmten Voraussetzungen können Renten aus der deutschen Rentenversicherung auch als Ermessensleistungen gezahlt werden. Da diese Leistungen jedoch keine Leistungen der sozialen Sicherheit sind und daher vom Europäischen Gemeinschaftsrecht nicht erfasst werden, wird im Rahmen dieser BfA-Information auf diese Zahlungen nicht näher eingegangen. Derartige Zahlungen können in der Hauptsache Verfolgte des Nationalsozialismus, die das Deutsche Reich oder

auch andere Gebiete, wie z.B. das ehemalige Protektorat Böhmen und Mähren verfolgungsbedingt verlassen mussten, bei Erfüllung bestimmter beitragsmäßiger Voraussetzungen erhalten. Nähere Einzelheiten teilen Ihnen die Versicherungsträger auf Anfrage mit.

6.5 Auswanderung als Rentner

Die Ausführungen 6.2 und 6.3 gelten auch für Berechtigte, die vor der Verlegung des dauernden Aufenthalts in das Ausland bereits eine Rente im Inland bezogen haben. Frühere günstigere Regelungen für Rentner, die eine Weiterzahlung der Rente aus sämtlichen Beiträgen vorsahen, und zwar unabhängig davon, in welchen Gebieten diese Beiträge erworben wurden, sind weggefallen. Eine ungekürzte Weiterzahlung der Inlandsrente ist bei einer Verlegung des Aufenthalts in einen Mitgliedstaat nur möglich, wenn der Rentner zu den in 6.2.1 genannten Personen gehört und sämtliche Beitragszeiten im Bundesgebiet (vgl. 6.1.4) zurückgelegt hat. Bei einer Verlegung des Aufenthalts außerhalb eines Mitgliedstaates kann es allerdings auch in diesen Fällen zu einer Rentenminderung kommen, wenn der Rentenempfänger Versicherungszeiten in den neuen Bundesländern zurückgelegt hat. Bei Versicherten, die sich am 18.05.1990 gewöhnlich in den alten Bundesländern aufhielten, werden diese Zeiten nach dem Rentenniveau in den alten Bundesländern bewertet. Bei einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland werden sie aber nur noch nach dem Rentenniveau der neuen Bundesländer berücksichtigt. Rentnern wird daher dringend empfohlen, sich vor der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts über die Höhe der Auslandsrente zu informieren.

Beachte

Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland oder beabsichtigen Sie, Ihren Wohnsitz in das Ausland zu verlegen, so wenden Sie sich bitte frühzeitig an die BfA – Hauptverwaltung – in Berlin, damit wir Sie über evtl. Einschränkungen in der Auslandsrente informieren können.

6.6 Durchführung der Rentenzahlung bei Auslandsaufenthalt

Die deutsche Rente wird Ihnen, auch bei Aufenthalt im Ausland, monatlich im Voraus gezahlt.

Zahlungsweg

Sie kann nach Ihrer Wahl

- auf ein Konto bei einem Geldinstitut (Bank, Sparkasse usw.) in der Bundesrepublik Deutschland

- oder
 - an Ihre Anschrift
 - oder
 - an eine von Ihnen angegebene Bank im Ausland
- gezahlt werden.

Rentennachzahlungen sind nach einer besonderen Regelung des Gemeinschaftsrechts in bestimmten Fällen über die Verbindungsstellen (siehe Abschnitt „Zuständige Dienststellen, Auskünfte“, 2.) des Wohnlandes zu leisten.

Wechselkurse

Erhalten Sie eine Rente aus einem anderen Land, so wird diese im Regelfall in die Währung Ihres Wohnlandes umgerechnet. Die hierfür maßgeblichen Wechselkurse sind Schwankungen unterworfen. Dies kann für Sie sowohl von Vorteil als auch von Nachteil sein, je nach betroffener Währung. Weder das innerstaatliche deutsche Recht, noch das Gemeinschaftsrecht sehen eine Möglichkeit zum Ausgleich solcher Währungsschwankungen (Kursverluste) vor.

Sollten Sie Ihr Konto in einem der an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten führen, sind Wechselkursschwankungen ausgeschlossen. Die Korrespondenzbank wird die in DM überwiesene Rente mit dem amtlichen Kurs von 1,95583 in Euro und den Euro-Betrag mit dem jeweiligen amtlichen Kurs in die Landeswährung umrechnen.

Bankspesen

Erhalten Sie eine Rente aus einem anderen Land, müssen Sie anfallende Bankspesen (Überweisungsgebühren, Scheckeinlösungskosten) selbst tragen. In Einzelfällen kann dies bei sehr niedrigen Renten (z.B. für ein Versicherungsjahr) dazu führen, dass ein beträchtlicher Teil Ihrer Monatsrente „verloren“ geht. Die Erstattung von Bankspesen sieht weder das innerstaatliche deutsche Recht noch das Gemeinschaftsrecht vor.

Nachprüfung der Rentenberechtigung

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, einmal im Jahr nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung weiterhin vorliegen. Wir werden Ihnen hierzu – durch die Deutsche Post AG – eine vorbereitete Erklärung zum Weiterbezug der Rente übersenden. Bitte senden Sie diese Erklärung möglichst umgehend an die **Deutsche Post AG – Niederlassung RENTEN SERVICE – 13500 Berlin**, (bei Aufenthalt in den Niederlanden **Niederlassung RENTEN SERVICE, 70143 Stuttgart**) zurück, weil wir sonst die Rentenzahlung zunächst einstellen müssen.

Kranken- und Pflegeversicherung für Rentner

1. Allgemeines

1.1 Pflichtkrankenversicherung und soziale Pflegeversicherung

Nach deutschem Recht ist mit dem Bezug einer deutschen Rente nicht stets eine Pflichtversicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (**Pflicht-KVdR**) und sozialen Pflegeversicherung (**sozPflegeV**) verbunden.

■ **Pflicht-KVdR**

Eine deutsche Pflicht-KVdR setzt voraus, dass der Berechtigte eine bestimmte Pflicht-Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung (KV) zurückgelegt hat. Bei Prüfung, ob diese **Vorversicherungszeit** erfüllt ist, werden auch Zeiten der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung anderer Mitgliedstaaten berücksichtigt, wenn sie sich nicht mit deutschen Zeiten überschneiden.

Zeiten einer Pflichtkrankenversicherung in einem anderen Mitgliedstaat, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherte dort gewohnt hat, also in einem Einwohner-KV-System zurückgelegt sind (Dänemark, Finnland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Norwegen, Portugal und Schweden) werden allerdings nur dann berücksichtigt, wenn die betreffende Person während dieser Zeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger beschäftigt bzw. tätig war.

■ **SozPflegeV**

In der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Bezieher einer deutschen Rente sind zugleich in der deutschen sozialen Pflegeversicherung (sozPflegeV) pflichtversichert.

■ **Pflicht-KVdR / SozPflegeV**

Die Entscheidung über die deutsche Pflicht-KVdR / sozPflegeV trifft stets die zuständige deutsche gesetzliche Krankenkasse / Pflegekasse.

Der deutsche Rentenversicherungsträger beteiligt sich an den Beiträgen für die Pflichtversicherung, die aus der Rente für die Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen sind.

■ **Befreiung von der deutschen Pflicht-KVdR**

Wer aufgrund des Bezuges einer deutschen Rente Pflichtmitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung wird, kann sich gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 SGB V **auf Antrag** von dieser Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist

innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der zuständigen deutschen Krankenkasse zu stellen; **er kann später nicht widerrufen werden.**

Weitere Einzelheiten zum deutschen Recht ergeben sich aus dem BfA-Merkblatt über die KVdR – Vordruck S4092 (3.9040) –.

1.2 Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

Nicht alle Bezieher einer deutschen Rente erfüllen – ggf. unter Berücksichtigung mitgliedstaatlicher Zeiten – die für eine deutsche Pflicht-KVdR erforderliche Vorversicherungszeit (s. 1.1). Diese sind dann aber regelmäßig nicht ohne Krankenversicherungsschutz, sondern entweder freiwillig in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung oder privat gegen Krankheit und zusätzlich in der Pflegeversicherung versichert.

Für sie kann es bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auf Antrag zur Zahlung eines Zuschusses zur freiwilligen / privaten Krankenversicherung und eines Zuschusses zur Pflegeversicherung kommen. Diese Zuschüsse können unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen grundsätzlich auch in einen anderen Mitgliedstaat gezahlt werden, wenn Sie zu dem in Abschn. „Für wen gilt das Gemeinschaftsrecht?“ genannten Personenkreis gehören.

■ Zuschuss zur Krankenversicherung

Voraussetzung für die Zahlung eines Zuschusses zur Krankenversicherung ist, dass Sie

- freiwillig in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung **oder** der gesetzlichen Krankenversicherung eines anderen Mitgliedstaates **oder** bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht oder der Aufsicht eines anderen Mitgliedstaates unterliegt, versichert sind **und**
- keine den Zuschuss ausschließende Pflichtkrankenversicherung besteht.

■ Zuschuss zur Pflegeversicherung

Voraussetzung für die Zahlung eines Zuschusses zur Pflegeversicherung ist, dass Sie

- freiwilliges Mitglied der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (und damit in der deutschen sozPflgeV versicherungspflichtig sind) **oder** nach den Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) verpflichtet sind, bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen einen Pflegeversicherungsvertrag abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Hinweis: Die private Pflegeversicherung wird nicht vom sachlichen Geltungsbereich der EWG-VO erfasst. Bei gewöhnlichem Aufenthalt des Rentners in einem

anderen Mitgliedstaat besteht daher keine Verpflichtung zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung eines Pflegeversicherungsvertrages bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen. Die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zuschusses zur PflegeV sind in diesem Fall daher nicht erfüllt.

Weitere Einzelheiten zum deutschen Recht, insbesondere über Antrag, Höhe, Beginn und Ende des Zuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung, ergeben sich aus dem BfA-Merkblatt über die KVdR [Vordruck S4092 (3.9040)].

2. Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts

Das Europäische Gemeinschaftsrecht ist in Bezug auf den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz von Rentnern von folgendem Grundsatz geprägt:

Hat der Bezieher einer Rente seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, richten sich die Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund der Rente vorrangig nach den Rechtsvorschriften dieses Staates.

Besteht jedoch nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaates keine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, kann es zu einem Krankenversicherungsschutz aufgrund der Rente eines anderen Mitgliedstaates kommen.

Wie sich dies für Bezieher einer deutschen Rente auswirkt, wird nachfolgend ausgeführt.

3. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

3.1 Voraussetzungen für deutsche Pflicht-KVdR sind erfüllt

Sind bei Ihnen die Voraussetzungen für eine deutsche Pflicht-KVdR erfüllt, so kommt es aufgrund der deutschen Rente grundsätzlich auch zur Pflichtmitgliedschaft in der deutschen KVdR. Dies hat zugleich die Versicherungspflicht in der deutschen sozPflegeV zur Folge, es sei denn, Sie lassen sich auf Antrag von der deutschen Pflicht-KVdR befreien (s. 1.1).

Für die deutsche Pflicht-KVdR / sozPflegeV sind aus der deutschen Rente Beiträge zu zahlen. Ihr Anteil am KV- / PflegeV-Beitrag wird bei Zahlung der Rente vom Rentenversicherungsträger einbehalten und zusammen mit dem Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers an Ihre Krankenkasse abgeführt.

3.2 Voraussetzungen für deutsche Pflicht-KVdR sind nicht erfüllt

3.2.1 Sie haben Anspruch allein auf eine deutsche Rente

Sind bei Ihnen die Voraussetzungen für eine deutsche Pflicht-KVdR nicht erfüllt und haben Sie Anspruch allein auf eine deutsche Rente, kommt für Sie die Zahlung eines Zuschusses zu Ihrer freiwilligen oder privaten Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung in Betracht. Auf die Ausführungen unter 1.2 wird verwiesen.

3.2.2 Sie haben auch Anspruch auf eine Rente eines anderen Mitgliedstaats

Sind bei Ihnen die Voraussetzungen für eine deutsche Pflicht-KVdR nicht erfüllt und sind Sie auch nicht freiwilliges Mitglied der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung und beziehen Sie

- neben der deutschen Rente
- auch eine Rente nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates, mit der, wohnten Sie in diesem Staat, ein (ausländischer) gesetzlicher Krankenversicherungsschutz verbunden wäre,

kommt es für Sie infolge des Gemeinschaftsrechts im Allgemeinen aufgrund der ausländischen Rente zu einem gesetzlichen Krankenversicherungsschutz. Dieser KV-Schutz führt zu einer ausländischen Pflichtkrankenversicherung. Soweit bekannt, ist zurzeit mit dem Bezug einer Rente eines anderen Mitgliedstaats regelmäßig zugleich auch ein KV-Schutz kraft Gesetzes verbunden (Ausnahme: die Niederlande, wo eine niederländische Rente nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu einer niederländischen Pflicht-KV führt).

Eine solche ausländische Pflichtkrankenversicherung schließt, wenn sie vom Rentner tatsächlich in Anspruch genommen wird, den Anspruch auf Zuschuss zu einer daneben bestehenden privaten Krankenversicherung aus (Ausschlussversicherung).

Wollen Sie einen **Pflichtkrankenversicherungsschutz aufgrund Ihrer ausländischen Rente**

- **nicht in Anspruch nehmen**, steht Ihnen bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen (s. 1.2) ein Zuschuss zu den Aufwendungen für Ihre private KV / PflegeV zu. Eine den Zuschuss ausschließende Pflichtkrankenversicherung liegt dann nicht vor.
- **in Anspruch nehmen**, wird Ihnen vom ausländischen Träger eine besondere Anspruchsbescheinigung für Ihren KV-Schutz ausgestellt (Formblatt E 121). Aufgrund dieser Bescheinigung haben Sie sich bei der zuständigen deutschen gesetzlichen Kranken- / Pflegekasse¹ als Anspruchsberechtigter einzuschreiben.

¹⁾ Dies ist die deutsche gesetzliche Kranken- / Pflegekasse an ihrem Wohnort, die sie selbst wählen können (z.B. AOK, Ersatzkasse – bspw. BEK, DAK –, Betriebs- oder Innungskrankenkasse).

Für den Fall der Krankheit und der Pflege erhalten Sie und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen ab „Einschreibung“ von der zuständigen deutschen gesetzlichen Kranken- / Pflegekasse **Sachleistungen** (z. B. Behandlung durch den Arzt, Krankenhausbehandlung, Pflegeheim, Medikamente) nach Maßgabe des deutschen Rechts. Die durch die Betreuung entstehenden Kosten stellt die deutsche Kasse dem ausländischen Träger in Rechnung. Der Anspruch auf **Geldleistungen** beurteilt sich hingegen nicht nach deutschem, sondern ausschließlich nach ausländischem Recht. Damit kann es bspw. aufgrund der ausländischen Pflicht-KV nicht zum Anspruch auf Pflegegeld aus der deutschen sozPflegeV kommen.

Die Aufbringung von **Beiträgen** aufgrund der ausländischen Pflicht-KV beurteilt sich nach dem ausländischen Recht.

Ab dem Zeitpunkt der „Einschreibung“ bei der deutschen gesetzlichen Krankenkasse liegt für Sie ein Anspruch auf Zuschuss zur privaten KV abschließende Pflichtkrankenversicherung vor.

Zu einer ausländischen Pflicht-KV und damit zu einem Krankenversicherungsschutz aufgrund des Bezuges der Rente eines anderen Mitgliedstaates kommt es ausnahmsweise dann nicht, wenn Sie (außerdem) ein Ruhegehalt oder eine Hinterbliebenenversorgung nach dem deutschen Beamtenversorgungsrecht oder eine gleichgestellte Leistung beziehen und sich der KV-Anspruch aufgrund der Rente eines EU-Staates (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Irland, Luxemburg, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien) ergeben würde.

4. Gewöhnlicher Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat

4.1 Eine Rente des Wohnstaates wird nicht bezogen

4.1.1 Es wird allein eine deutsche Rente bezogen

Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in **Belgien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich** oder **Spanien** und beziehen Sie allein eine deutsche Rente, kann es bei Erfüllung der Vorversicherungszeit (s. Ausführungen unter 1.1) zu einer deutschen Pflicht-KVdR / sozPflegeV nur dann kommen, wenn Sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung Ihres Wohnstaates versichert sind.

Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in **Dänemark, Finnland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Norwegen, Portugal** oder **Schweden** und beziehen Sie allein eine deutsche Rente, kommt es bei Erfüllung der Vorversicherungszeit (s. Ausführungen unter 1.1) zu einer deutschen Pflicht-KVdR / sozPflegeV. Zu einer deutschen Pflicht-KVdR kommt es allerdings dann nicht, wenn Sie im Wohnstaat eine Beschäftigung / Erwerbstätigkeit ausüben.

Kommt es zu einer deutschen Pflicht-KVdR / sozPflegeV (und haben Sie sich von dieser nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 SGB V befreien lassen, s. 5) hat dies insbesondere zur Folge, dass

- für den Fall der Krankheit oder der Pflege Sie und Ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen vom zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenkasse ihres Wohnstaates **Sachleistungen** (z.B. Behandlung durch den Arzt, Krankenhausbehandlung, Medikamente) allein nach Maßgabe des Rechts ihres Wohnstaates erhalten.

Der Anspruch auf **Geldleistungen** beurteilt sich hingegen nach deutschem Recht. Dies hat zur Folge, dass im Pflegefall ein Anspruch auf deutsches Pflegegeld entstehen kann.

- hierfür nach deutschem Recht Beiträge aus der deutschen Rente zu zahlen sind. Ihr Anteil am KV- / PflegeV-Beitrag wird bei Zahlung der Rente vom deutschen Rentenversicherungsträger einbehalten und zusammen mit dem Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers an Ihre deutsche Krankenkasse abgeführt.

Sind Sie nicht nach deutschem Recht pflichtkrankenversichert, kann für Sie unter den in 1.2 genannten Voraussetzungen **auf Antrag** die Zahlung eines Zuschusses zur freiwilligen / privaten Krankenversicherung und eines Zuschusses zur Pflegeversicherung in Betracht kommen. d.h., sind Sie

- **freiwilliges Mitglied der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung**, steht Ihnen hierzu und zu der daneben bestehenden sozialen Pflegeversicherung ein Zuschuss zu.
- bei einem **privaten Krankenversicherungsunternehmen** versichert, das der deutschen oder der Aufsicht eines anderen Mitgliedstaates unterliegt, steht Ihnen hierzu ein Beitragszuschuss zu. Es besteht jedoch kein Anspruch auf den Zuschuss zur Pflegeversicherung.

4.1.2. Es wird auch Rente eines anderen Mitgliedstaates bezogen

Beziehen Sie allerdings neben der deutschen Rente auch eine Rente eines dritten Mitgliedstaats (also nicht des Wohnstaates), und ist mit dieser Rente gleichfalls ein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz verbunden, so kann es in den unter 4.1.1 genannten Fällen zu einer deutschen Pflicht-KVdR nur dann kommen, wenn in Deutschland die längste Versicherungszeit zurückgelegt ist, bei gleich langer Versicherungszeit, wenn Sie zuletzt in Deutschland versichert waren.

Kommt es aufgrund dieser Voraussetzungen **nicht** zu einer deutschen Pflicht-KVdR / sozPflegeV, so kann jedoch aufgrund der Rente des anderen Mitgliedstaats eine Pflichtkrankenversicherung nach den Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaates eintreten, die zu einem Sachleistungsanspruch nach Maßgabe des Rechts des Wohnstaates führt.

Sind Sie

- **freiwilliges** Mitglied der **deutschen gesetzlichen Krankenversicherung**, steht Ihnen hierzu und zu der daneben bestehenden sozialen Pflegeversicherung ein Beitragszuschuss zu.
- bei einem **privaten Krankenversicherungsunternehmen** versichert, das der deutschen oder der Aufsicht eines anderen Mitgliedstaates unterliegt, steht Ihnen hierzu ein Beitragszuschuss zu. Es besteht jedoch kein Anspruch auf den Zuschuss zur Pflegeversicherung.

4.2 Es wird neben der deutschen Rente auch eine Rente des Wohnstaates bezogen

Sind Sie Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung Ihres Wohnstaates und beziehen Sie auch aus der Rentenversicherung Ihres Wohnstaates eine Rente, kommt für Sie eine deutsche Pflicht-KVdR / sozPflegeV **nicht** in Betracht.

Sind Sie

- **freiwilliges** Mitglied der **deutschen gesetzlichen Krankenversicherung**, steht Ihnen hierzu und zu der daneben bestehenden sozialen Pflegeversicherung ein Beitragszuschuss zu.
- bei einem **privaten Krankenversicherungsunternehmen** versichert, das der deutschen oder der Aufsicht eines anderen Mitgliedstaates unterliegt, steht Ihnen hierzu ein Beitragszuschuss zu. Es besteht jedoch kein Anspruch auf den Zuschuss zur Pflegeversicherung.

Sind Sie ausnahmsweise nicht in der gesetzlichen KV Ihres Wohnstaates versichert, kann es zu einer deutschen Pflicht-KVdR / sozPflegeV kommen (s. 4.1).

5. Befreiung von der deutschen Pflicht-KVdR

Sofern Sie unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen aufgrund der deutschen Rente Pflichtmitglied der deutschen KVdR werden, können Sie sich gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 SGB V auch bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat **auf Antrag** von dieser Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von **drei Monaten** nach Beginn der Versicherungspflicht bei Ihrer zuständigen deutschen Krankenkasse zu stellen; **er kann später nicht widerrufen werden**.

Dieses Befreiungsrecht wird insbesondere von Rentnern wahrgenommen, die eine deutsche Pflicht-KVdR nicht wünschen, weil sie privat krankenversichert sind und für sie die Zahlung eines Zuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung in Betracht kommen kann (s. 1.2).

Zuständige Dienststellen, Auskünfte

Auskünfte über das **deutsche Rentenrecht** in Verbindung mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht erteilen Ihnen die unter 1. genannten deutschen Verbindungsstellen und Sonderanstalten.

Anfragen zum **Recht der ausländischen Mitgliedstaaten** richten Sie bitte an die zuständigen ausländischen Versicherungsträger. Damit Sie wissen, wohin Sie sich wenden können, nennen wir Ihnen unter 2. die Anschriften der wichtigsten Träger bzw. Verbindungsstellen in den anderen EWR-Staaten.

1. Zuständige deutsche Versicherungsträger

Für die Entscheidung über Rentenanträge, Anträge auf Beitragsersatzung und die Zulassung zur freiwilligen Versicherung sind in der Regel die folgenden Versicherungsträger zuständig:

- Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Ruhrstraße 2

10704 Berlin

Internet: <http://www.bfa-berlin.de>

wenn der letzte deutsche Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt worden ist,

- die Bundesknappschaft

Hauptverwaltung Bochum

Pieperstr. 14-28

44781 Bochum

Internet: <http://www.bundesknappschaft.de>

wenn der letzte deutsche Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist oder die Wartezeit für die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit (60 Kalendermonate knappschaftlicher Versicherungszeit) erfüllt ist,

- die Bahnversicherungsanstalt

Hauptverwaltung

Karlstr. 4-6

60329 Frankfurt

Internet: <http://www.bahnva.de>

wenn der letzte deutsche Beitrag an diese Sonderanstalt gezahlt wurde,

- die Landesversicherungsanstalt
für das Saarland
Martin-Luther-Str. 2-4
66108 Saarbrücken

Internet: <http://www.lva-fuer-das-saarland.de>

wenn der letzte deutsche Beitrag an diese Sonderanstalt gezahlt wurde,

- die Seekasse
Rentenversicherungsanstalt für Seeleute
Reimerstwierte 2 (Seehaus)
20404 Hamburg

Internet: <http://www.see-bg.de>

wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter in der Seefahrt oder als Seelotse den letzten Beitrag zur Seekasse gezahlt hat. Darüber hinaus ergibt sich für Arbeiter die Zuständigkeit der Seekasse auch dann, wenn sie fünf Jahre Beitragszeiten aufgrund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung haben, für Angestellte und Seelotsen, wenn sie einen Beitrag zur Seekasse gezahlt haben.

Wurde der letzte deutsche Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter gezahlt, sind folgende Träger zuständig:

- Die Landesversicherungsanstalt
Baden
Gartenstr. 105
76135 Karlsruhe

Internet: <http://www.lva-baden.de>

sofern der letzte ausländische Beitrag an den liechtensteinischen Rentenversicherungsträger gezahlt worden ist oder der Antragsteller in Liechtenstein oder als liechtensteinischer Staatsangehöriger außerhalb des EWR wohnt,

- die Landesversicherungsanstalt
Freie und Hansestadt Hamburg
Postfach 60 15 60
Überseering 10
22215 Hamburg

Internet: <http://www.lva-hamburg.de>

sofern der letzte ausländische Beitrag an einen britischen oder einen irischen Rentenversicherungsträger gezahlt worden ist oder der Antragsteller in Irland oder im Vereinigten Königreich oder als britischer oder irischer Staatsangehöriger außerhalb des EWR wohnt,

- die Landesversicherungsanstalt
Oberbayern
Thomas-Dehler-Str. 3
81737 München
Internet: <http://www.lva-oberbayern.de>

sofern der letzte ausländische Beitrag an einen österreichischen Rentenversicherungsträger gezahlt worden ist oder der Antragsteller in Österreich oder als österreichischer Staatsangehöriger außerhalb des EWR wohnt,

- die Landesversicherungsanstalt
Rheinland-Pfalz
Postfach 15 80
Eichendorffstr. 4-6
67346 Speyer
Internet: <http://www.lva-rheinland-pfalz.de>

sofern der letzte ausländische Beitrag an einen französischen oder einen luxemburgischen Rentenversicherungsträger gezahlt worden ist oder der Antragsteller in Frankreich oder in Luxemburg oder als französischer bzw. luxemburgischer Staatsangehöriger außerhalb des EWR wohnt,

- die Landesversicherungsanstalt
Rheinprovinz
Postfach 10 11 24
Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Internet: <http://www.lva-rheinprovinz.de>

sofern der letzte ausländische Beitrag an einen belgischen oder spanischen Rentenversicherungsträger gezahlt worden ist oder der Antragsteller in Belgien oder Spanien oder als belgischer oder spanischer Staatsangehöriger außerhalb des EWR wohnt,

- die Landesversicherungsanstalt
Schleswig-Holstein
Kronsfordter Allee 2-6
23544 Lübeck
Internet: <http://www.lva-schleswig-holstein.de>

sofern der letzte ausländische Beitrag an einen dänischen, finnischen, norwegischen oder schwedischen Rentenversicherungsträger gezahlt worden ist oder der Antragsteller in Dänemark, Finnland, Norwegen oder Schweden oder als dänischer, finnischer, norwegischer oder schwedischer Staatsangehöriger außerhalb des EWR wohnt,

- die Landesversicherungsanstalt

Schwaben

Postfach 10 00 70

An der Blauen Kappe 18

86135 Augsburg

Internet: <http://www.lva-schwaben.de>

sofern der letzte ausländische Beitrag an einen italienischen Rentenversicherungsträger gezahlt worden ist oder der Antragsteller in Italien oder als italienischer Staatsangehöriger außerhalb des EWR wohnt,

- die Landesversicherungsanstalt

Unterfranken

Postfach 60 29

Friedenstr. 14

97072 Würzburg

Internet: <http://www.lva-unterfranken.de>

sofern der letzte ausländische Beitrag an einen portugiesischen Rentenversicherungsträger gezahlt worden ist oder der Antragsteller in Portugal oder als portugiesischer Staatsangehöriger außerhalb des EWR wohnt,

- die Landesversicherungsanstalt

Westfalen

Postfach 61 27

Gartenstr. 194

48147 Münster

Internet: <http://www.lva-westfalen.de>

sofern der letzte ausländische Beitrag an einen isländischen oder einen niederländischen Rentenversicherungsträger gezahlt worden ist oder der Antragsteller in Island oder in den Niederlanden oder als isländischer oder als niederländischer Staatsangehöriger außerhalb des EWR wohnt,

- die Landesversicherungsanstalt

Württemberg

Adalbert-Stifter-Str. 105

70429 Stuttgart

Internet: <http://www.lva-wuerttemberg.de>

sofern der letzte ausländische Beitrag an einen griechischen Versicherungsträger gezahlt worden ist oder der Antragsteller in Griechenland oder als griechischer Staatsangehöriger außerhalb des EWR wohnt.

2. Ausländische Träger und Verbindungsstellen

■ Belgien

a) in Bezug auf die Alters- oder Hinterbliebenenversicherung:

französische Bezeichnung
Office National des Pensions (ONP)

Tour du Midi No. 3

1060 Bruxelles

BELGIEN

flämische Bezeichnung

Rijksdienst voor Pensioenen (RVP)

Zuidertoren 3

1060 Brussel

BELGIEN

Internet: <http://www.onprvp.fgov.be>

b) in Bezug auf die Invaliditätsversicherung:

französische Bezeichnung

Institut National d' Assurance Maladie-Invalidité (INAMI)

Avenue de Tervuren 211

1150 Bruxelles

BELGIEN

flämische Bezeichnung

Rijksinstituut voor Ziekte en Invaliditeitsverzekering (RIZIV)

Tervurenlaan 211

1150 Brussel

BELGIEN

Internet: <http://www.inami.fgov.be>

■ Dänemark

Den Sociale Sikringsstyrelse

Landemærket 11

1119 København K

DÄNEMARK

Internet: <http://www.dss.dk>

■ Finnland

a) in Bezug auf das Volks- und Allgemeine Familienrentensystem:

Kansaneläkelaitos (KELA)

Folkpensionsanstalten

PL 82

00601 Helsinki

FINNLAND

Internet: <http://www.kela.fi>

b) in Bezug auf die Beschäftigtenrentensysteme:

Eläketurvakeskus (ETK)

Pensionsskyddscentralen

00065 Eläketurvakeskus

FINNLAND

Internet: <http://www.etk.fi>

■ **Frankreich**

Centre de Sécurité Sociale des Travailleurs Migrants

11, rue de la Tour des Dames

75436 Paris Cedex 09

FRANKREICH

Internet: <http://www.espaceretraite.tm.fr>

■ **Griechenland**

Idryma Koinonikon Asfaliseon (IKA)

Odos Aghiou Konstantinou 8

10241 Athina (Athen)

GRIECHENLAND

Internet: <http://www.ika.gr>

■ **Irland**

a) in Bezug auf die Alters- und Hinterbliebenenversicherung:

Social Welfare Services Office,

Department of Social, Community and Family Affairs,

Pension Services Office

College Road

Sligo

IRLAND

b) in Bezug auf die Invaliditätsversicherung:

Department of Social, Community and Family Affairs,

Invalidity Pension Section

Ballinalee Road

Longford

IRLAND

c) in Bezug auf allgemeine Auskünfte:

International Records Section

Department of Social, Community and Family Affairs,

Floor 2, Oisín House

212-213 Pearse Street

Dublin 2

IRLAND

Internet: <http://www.welfare.ie>.

■ **Island**

Tryggingastofnun ríkisins
Laugavegi 114
150 Reykjavík
ISLAND
Internet: <http://www.tr.is>

■ **Italien**

Instituto Nazionale della Previdenza
Sociale (INPS)
Direzione Generale
Via della Frezza 17
00186 Roma
ITALIEN
Internet: <http://www.inps.it>

■ **Liechtenstein**

Liechtensteinische
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
Gerberweg 2
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN
Internet: <http://www.ahv.li>

■ **Luxemburg**

- a) in Bezug auf die Rentenversicherung der Angestellten und Freiberufler:
Caisse de Pension des Employés Privés (CPEP)
1a, bd Prince Henri
1724 Luxembourg
LUXEMBURG
- b) in Bezug auf die Rentenversicherung der Arbeiter:
Etablissement d'Assurance contre la Vieillesse et l' Invalidité (AVI)
2977 Luxembourg
LUXEMBURG
Ministère de la sécurité sociale:
Internet: <http://www.etat.lu/MSS>

■ **Niederlande**

- a) in Bezug auf die Alters- und Hinterbliebenenversicherung:
Sociale Verzekeringsbank (SVB)
Vestiging Zaanstad
Afdeling Buitenland
Postbus 2040

1500 GA Zaandam

NIEDERLANDE

Internet: <http://www.svb.org>

b) in Bezug auf die Invaliditätsversicherung:

gak nederland bv

Postbus 26 20

6401 MB Heerlen

NIEDERLANDE

Internet: <http://www.gak.nl>

c) allgemeine Auskünfte erteilt auch das:

Stichting Bureau voor Duitse Zaken (BDZ)

Postbus 105 05

6500 MB Nijmegen

NIEDERLANDE

Internet: <http://www.bdznijmegen.nl>■ **Norwegen**

Rikstrygdeverket (RTV)

– Konvensjonskontoret –

Drammensveien 60

0271 Oslo 2

NORWEGEN

Internet: <http://www.trygdeetaten.no>■ **Österreich**

a) Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

Roßauer Lände 3

1092 Wien

ÖSTERREICH

b) Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

Friedrich-Hillegeist-Str. 1

1021 Wien

ÖSTERREICH

c) Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues

Lessingstr. 20

8011 Graz

ÖSTERREICH

d) Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

Linke Wienzeile 48-52

1061 Wien

ÖSTERREICH

- e) Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstr. 84-86
1051 Wien
ÖSTERREICH
- f) Sozialversicherungsanstalt der Bauern
Ghegastr. 1
1031 Wien
ÖSTERREICH
Die österreichische Sozialversicherung im Social-Net:
Internet: <http://www.sozialversicherung.co.at>

■ **Portugal**

Departamento de Relações Internacionais
e Convenções de Segurança Social (DRICSS)
Rua da Junqueira N. 112
1399 Lisboa Codex
PORTUGAL
Internet: <http://www.seg-social.pt>

■ **Schweden**

Försäkringskassan
Utlandskontoret
10511 Stockholm
SCHWEDEN
Internet: <http://www.fk.se>

■ **Spanien**

Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS)
Subdirección General de Relaciones Internacionales
Padre Damián, 4
28036 Madrid
SPANIEN
Internet: <http://www.seg-social.es/INSS>

■ **Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland**

- a) in Bezug auf die Rentenversicherung in Großbritannien
(England, Schottland, Wales):
Department of Social Security (DSS)
Pension and Overseas Benefits Directorate
Tyneview Park
Whitley Road, Benton
Newcastle-upon-Tyne
England NE 98 1 BA
Internet: <http://www.dss.gov.uk>

b) in Bezug auf die Rentenversicherung in Nordirland:

Department of Health and Social Services

– Overseas Benefit Unit –

Castle Buildings

Stormont

Belfast BT 4 3 SP

Internet: <http://www.ssani.gov.uk>

c) in Bezug auf die Rentenversicherung in Gibraltar:

Department of Social Services

23, John Mackintosh Square

Gibraltar

Anhang

1. Beitrags- und Beschäftigungszeiten

Als Beitragszeiten sind für die Erfüllung der Wartezeit die zur Rentenversicherung der Angestellten, zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlten Beiträge zu berücksichtigen.

Das sind insbesondere

- Beiträge, die zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), zur früheren Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA), zu einer Landesversicherungsanstalt (LVA) oder zur Bundesknappschaft gezahlt wurden oder als gezahlt gelten;
- Beiträge, die vom 01.07.1945 bis zum 31.01.1949 zur einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (VAB) oder vom 01.02.1949 bis zum 31.03.1952 zur einheitlichen Sozial- bzw. Rentenversicherung der VAB (West) gezahlt wurden;
- Beitrags- und Beschäftigungszeiten in bestimmten ausländischen Gebieten (z. B. in Rumänien, Ungarn) unter bestimmten Voraussetzungen;
- Beiträge, die zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Bundesländern gezahlt worden sind;
- Beiträge, die in der Zeit vom 01.01.1984 bis 31.12.1991 für Anrechnungszeiten gezahlt worden sind, die vom Versicherten ganz oder teilweise getragen worden sind;
- Pflichtbeiträge, die die Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 01.07.1978 bis 31.12.1982 oder ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 01.10.1974 bis 31.12.1983 wegen des Bezugs von Sozialleistungen gezahlt hat;

- Zeiten, in denen Personen im Zeitraum vom 01.06.1945 bis 30.06.1965 als Lehrlinge oder sonst zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte grundsätzlich der Versicherungspflicht unterlagen, für die jedoch eine Zahlung von Pflichtbeiträgen unterblieben ist.

2. Versicherungspflicht von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen

Ab 01.04.1995 unterliegen Personen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, wenn sie einen Pflegebedürftigen mit Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen und eine etwaige parallel zur Pfl egetätigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit 30 Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

Für die Durchführung der Versicherungspflicht von Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung bedarf es eines Antrages der Pflegeperson bei der Pflegekasse bzw. dem privaten Versicherungsunternehmen des Pflegebedürftigen.

3. Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte

1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben,
2. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,
3. wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,
4. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr eine Schule, Fachschule oder Hochschule (auch im Ausland) besucht oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben (Zeiten der schulischen Ausbildung), insgesamt jedoch höchstens bis zu drei Jahren,
5. eine Rente bezogen haben, soweit diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren, und die vor dem Beginn dieser Rente liegende Zurechnungszeit.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind alle beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruf-

lichen Eingliederung dienen, sowie Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und allgemeinbildende Kurse zum Abbau von schwerwiegenden beruflichen Bildungsdefiziten. Zeiten, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Sozialleistungen versicherungspflichtig waren, sind grundsätzlich keine Anrechnungszeiten.

Anrechnungszeiten nach den obigen Nr. 1. bis 3. liegen nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst unterbrochen ist. Eine selbständige Tätigkeit ist nur dann unterbrochen, wenn sie ohne die Mitarbeit des Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann.

Anrechnungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld nicht vor, wenn die Bundesanstalt für Arbeit für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt hat.

Anrechnungszeiten sind nicht für die Zeit der Leistung einer Vollrente wegen Alters zu berücksichtigen.

Anrechnungszeiten sind des Weiteren Zeiten, in denen Versicherte

- Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
- nach dem 31. Dezember 1991 eine Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben,
- nach dem vollendeten 17. Lebensjahr als Lehrling nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei waren und die Lehrzeit abgeschlossen haben, längstens bis zum 28.02.1957 – im Saarland bis zum 31.08.1957 –,
- vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen haben, in der eine Zurechnungszeit nicht enthalten war,
- vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Invalidenrente, ein Ruhegeld oder eine Knappschaftsvollrente bezogen haben, wenn diese Leistung vor dem 1. Januar 1957 weggefallen ist,
- Schlechtwettergeld bezogen haben, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist, längstens bis zum 31. Dezember 1978.

Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, für die

- die Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 1. Januar 1983,
- ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 1. Januar 1984,

bis zum 31. Dezember 1997 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge oder Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt hat.

Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen zur Rehabilitation liegen in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1997 bei Versicherten, die

- nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren oder
- in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert waren,

nur vor, wenn für diese Zeiten, längstens jedoch für 18 Kalendermonate, Beiträge nach mindestens 70 vom Hundert, für die Zeit vom 1. Januar 1995 an 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens gezahlt worden sind.

Für Zeiten einer **schulischen Ausbildung (auch im Ausland)** nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, können Versicherte bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres auf Antrag freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Bis zum 31.12.2004 kann der Antrag auch nach Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden.

Nähere Auskunft über den Umfang der tatsächlich zu berücksichtigenden Anrechnungszeiten bzw. den Umfang einer möglichen Nachzahlung freiwilliger Beiträge, erteilt Ihnen die BfA.

Zeiten einer Arbeitslosigkeit vor dem 01.07.1969 sind bei Handwerkern nur dann Anrechnungszeiten, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren.

Bei selbständig Tätigen, die auf Antrag versicherungspflichtig waren, und bei Handwerkern sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen sie

- wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben,
- wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,

nur dann Anrechnungszeiten, wenn sie in ihrem Betrieb mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren. Anrechnungszeiten nach dem 30. April 1985 liegen auch vor, wenn die Versicherten mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren.

Zeiten, in denen Versicherte

- vor dem 1. Januar 1984 arbeitsunfähig geworden sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben,

- vor dem 1. Januar 1979 Schlechtwettergeld bezogen haben,
- wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und
 - vor dem 1. Juli 1978 eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen haben oder
 - vor dem 1. Januar 1992 eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,

werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens einen Kalendermonat andauern. Folgen mehrere Zeiten unmittelbar aufeinander, werden sie zusammengesetzt gerechnet.

Anrechnungszeiten in den neuen Bundesländern sind Zeiten nach dem 8. Mai 1945, in denen Versicherte

1. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der jeweiligen Schutzfristen eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen und nicht ausgeübt haben,
2. vor dem 1. Januar 1992
 - Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung,
 - Vorruhestandsgeld, Übergangsgeld, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, befristete erweiterte Versorgung oder
 - Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung
 bezogen haben,
3. vor dem 1. März 1990 arbeitslos waren oder
4. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente, Versorgung wegen voller Berufsunfähigkeit oder Teilberufsunfähigkeit, Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von $66^{2/3}$ vom Hundert oder Kriegsbeschädigtenrente in den neuen Bundesländern, entsprechende Renten aus einem Sondersversorgungssystem oder eine berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen bezogen haben.

Für Zeiten nach den Nummern 2. und 3. gelten die Vorschriften über Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit.

Zeiten des Fernstudiums oder des Abendunterrichts in der Zeit vor dem 01.07.1990 sind keine Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn das Fernstudium oder der Abendunterricht neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist.

Anstelle von Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft vor dem 01.07.1990 werden pauschal Anrechnungszeiten für Ausfall-

tage ermittelt, wenn im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen sind. Dazu ist die im Ausweis eingetragene Anzahl der Arbeitsausfalltage mit der Zahl 7 zu vervielfältigen, durch die Zahl 5 zu teilen und dem Ende der für das jeweilige Kalenderjahr bescheinigten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als Anrechnungszeit lückenlos zuzuordnen, wobei Zeiten vor dem 01.01.1984 nur berücksichtigt werden, wenn nach der Zuordnung mindestens ein Kalendermonat belegt ist. Insoweit ersetzen sie die für diese Zeit bescheinigten Pflichtbeitragszeiten; dies gilt nicht für die Feststellung von Pflichtbeitragszeiten für einen Anspruch auf Rente.

Ausnahmen für Verfolgte im Sinne des § 1 des Beruflichen Rehabilitationsgesetzes (BerRehaG)

Hat ein Verfolgter seine Lehrzeit, Fachschul- oder Hochschulausbildung aus Verfolgungsgründen nicht abschließen können, so gilt die Lehrzeit oder Ausbildung als abgeschlossen.

Ist eine Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung aus Verfolgungsgründen unterbrochen, jedoch später wieder aufgenommen und abgeschlossen oder eine neue Ausbildung begonnen und abgeschlossen worden, so sind die Ausbildungszeiten bis zum doppelten der allgemein geltenden Höchstdauer als Anrechnungszeiten anzuerkennen.

Pauschale Anrechnungszeit

Ohne Prüfung von Voraussetzungen wird für Zeiten vor dem 01.01.1957 eine pauschale Anrechnungszeit angerechnet, wenn nicht längere Anrechnungszeiten nachgewiesen werden.

4. Kindererziehungszeiten

Müttern und Vätern, die nach dem 31.12.1920 oder – sofern sie am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den neuen Bundesländern hatten – nach dem 31.12.1926 geboren sind, werden Zeiten der Kindererziehung als Beitragszeiten für die Erfüllung der Wartezeit angerechnet, wenn sie ihr Kind im Inland/in den neuen Bundesländern erzogen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufgehalten haben.

Für jedes bis zum 31.12.1991 geborene Kind kann eine Erziehungszeit von maximal zwölf Kalendermonaten angerechnet werden. Bei Kindern, die ab 01.01.1992 geboren wurden, umfasst die Kindererziehungszeit längstens 36 Kalendermonate. Die Kindererziehungszeit beginnt jeweils nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes.

Wurden während der jeweils maßgebenden Erziehungszeit mehrere Kinder erzogen und wird die Zeit ihrer Erziehung auf die Wartezeit angerechnet, verlängert sich die Versicherungszeit für das zweite und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen worden sind.

Kindererziehungszeiten im Ausland werden bei Müttern und Vätern berücksichtigt, die ihr Kind im Ausland erzogen haben, wenn die Mutter oder der Vater während der Kindererziehungszeit oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer Beschäftigung im Ausland Pflichtbeitragszeiten nach den deutschen Rentenversicherungsvorschriften entrichtet hat oder ein Elternteil für eine befristete Zeit im Ausland beschäftigt ist und im Inland ein sog. Rumpfarbeitsverhältnis besteht.

Bei Berechtigten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) – insbesondere den anerkannten Vertriebenen – stehen unter bestimmten Voraussetzungen die Erziehung und der gewöhnliche Aufenthalt im Herkunftsland der Erziehung und dem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gleich.

Bestimmten Personen, die während der Erziehung des Kindes anderweitig abgesichert waren (wie z.B. Beamte, Bedienstete internationaler Organisationen, Personen, die im Inland im Rahmen eines ausländischen Beschäftigungsverhältnisses beschäftigt waren und nicht den deutschen Vorschriften über die Versicherungspflicht unterlagen), werden grundsätzlich keine Kindererziehungszeiten angerechnet.

Kindererziehungszeiten können für denselben Zeitraum jeweils nur einem Elternteil angerechnet werden, entweder der Mutter oder dem Vater.

Gemeinsam erziehende Eltern können durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung die Kindererziehungszeiten unter sich aufteilen. Durch diese Erklärung kann die Kindererziehungszeit für die Zukunft sowie rückwirkend für einen Zeitraum bis zu zwei Kalendermonaten vor Abgabe der Erklärung dem jeweils anderen Elternteil zugeordnet werden.

Haben die Eltern eine gemeinsame übereinstimmende Erklärung nicht abgegeben, ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind – nach objektiven Gesichtspunkten betrachtet – überwiegend erzogen hat. Lässt sich ein überwiegender Erziehungsanteil eines Elternteils nicht im erforderlichen Beweisgrad feststellen, weil die Erziehungsbeiträge in etwa gleichgewichtig sind, ist die Erziehungszeit der Mutter zuzuordnen.

5. Berücksichtigungszeiten

5.1 Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

Unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten gelten (vgl. hierzu Ausführungen unter 4.), kann die Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr einem Elternteil als Berücksichtigungszeit angerechnet werden. Die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung beginnt bereits mit dem Tag der Geburt des Kindes und endet mit Vollendung seines 10. Lebensjahres. Werden mehrere Kinder bis zur Vollendung ihres 10. Lebensjahres gleichzeitig erzogen, wird die einzelne Berücksichtigungszeit

– anders als bei Kindererziehungszeiten – hierdurch nicht verlängert. Der Gesamtzeitraum der Berücksichtigungszeit endet in diesen Fällen mit Ablauf des 10-Jahres-Zeitraums für das zuletzt geborene Kind.

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung können im Falle einer gemeinsamen Erziehung durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung der Eltern aufgeteilt werden.

Die Abgabe der übereinstimmenden Erklärung ist mit Wirkung für die Zukunft und maximal bis zu zwei Kalendermonate zurück möglich.

Eine Berücksichtigungszeit, die mit einer Kindererziehungszeit für dasselbe Kind zusammenfällt, kann jedoch nur dem Elternteil zugeordnet werden, dem auch die Kindererziehungszeit für dieses Kind zugeordnet wird.

Soll die gesamte Berücksichtigungszeit der Mutter angerechnet werden, bedarf es hierfür keiner Erklärung.

5.2 Berücksichtigungszeiten wegen Pflege bis zum 31.03.1995

Zeiten der Pflege eines Pflegebedürftigen wurden Pflegepersonen in der Zeit vom 01.01.1992 bis 31.03.1995 auf Antrag als Berücksichtigungszeiten anerkannt, wenn es sich um eine nicht erwerbsmäßige häusliche Pflege handelte, für die regelmäßig wöchentlich mindestens zehn Stunden aufgewendet wurden.

Die Pflegepersonen mußten wegen der Pflege eine in ihrem zeitlichen Umfang eingeschränkte Beschäftigung ausüben oder zur Zahlung von freiwilligen Beiträgen berechtigt gewesen sein und durften weder wegen einer Versorgungswartschaft versicherungsfrei (z. B. als Beamter) oder auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit sein, noch eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen o.ä. Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen.

6. Zeiten aus Versorgungsausgleich

Für die Erfüllung der Wartezeiten werden auch die Monate aus einem Versorgungsausgleich berücksichtigt. Einzelheiten über den Versorgungsausgleich ergeben sich aus der BfA-Information Nr. 9.

7. Zeiten aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung

Für die Erfüllung der Wartezeit werden für Zeiten ab 01.04.1999 auch Zuschläge an Entgeltpunkten für ein Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung, für das der Arbeitgeber einen Beitragsanteil getragen hat, berücksichtigt. Die Monate für die Wartezeit werden errechnet, indem die Zuschläge

an Entgeltpunkten für die geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung durch 0,0625 geteilt werden. Eine Berücksichtigung auf die Wartezeit kann aber nur insoweit erfolgen, als die Kalendermonate der geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung nicht bereits auf die Wartezeit (z.B. bei Versicherungspflicht aufgrund von Arbeitslosengeldbezug) angerechnet werden.

Die Zahl der aus den Zuschlägen errechneten Wartezeit hat ausschließlich Bedeutung für die Erfüllung der Wartezeit. Die ermittelten Kalendermonate sind keine Pflichtbeiträge für die Erfüllung der „3 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 5 Jahren“; auch sind sie keine Anwartschaftserhaltungszeiten für eine lückenlose Belegung ab dem 01.01.1984.

8. Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und Versicherte nach vollendetem 14. Lebensjahr

1. militärischen oder militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet haben oder aufgrund dieses Dienstes kriegsgefangen gewesen sind oder deutschen Minenräumdienst nach dem 8. Mai 1945 geleistet haben oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind,
2. interniert oder verschleppt oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie als Deutsche wegen ihrer Volks- oder Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegsereignissen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von 2 Monaten nach der Entlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ständigen Aufenthalt genommen haben, wobei in die Frist von 2 Monaten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet werden,
3. während oder nach dem Ende des Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen bis zum 30. Juni 1945 an der Rückkehr aus Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder danach aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Gesetze, soweit es sich nicht um die neuen Bundesländer handelt, verhindert gewesen oder dort festgehalten worden sind,
4. in ihrer Freiheit eingeschränkt gewesen oder ihnen die Freiheit entzogen worden ist (§§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes) oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind oder infolge Verfolgungsmaßnahmen

- arbeitslos gewesen sind, auch wenn sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestanden haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1946, oder
 - bis zum 30. Juni 1945 ihren Aufenthalt in Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder danach in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze nach dem Stand vom 30. Juni 1945 genommen oder einen solchen beibehalten haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1949, wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes gehören (Verfolgungszeit),
5. in Gewahrsam genommen worden sind oder im Anschluss daran wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören oder nur deshalb nicht gehören, weil sie vor dem 3. Oktober 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den neuen Bundesländern genommen haben,
- oder
- in den neuen Bundesländern in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 einen Freiheitsentzug erlitten haben, soweit eine auf Rehabilitation oder Kassation erkennende Entscheidung ergangen ist, oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind,
6. vertrieben, umgesiedelt oder ausgesiedelt worden oder auf der Flucht oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, mindestens aber die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1946, wenn sie zum Personenkreis der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes gehören.

Ersatzzeiten sind nicht Zeiten,

- für die eine Nachversicherung durchgeführt oder nur wegen eines fehlenden Antrags nicht durchgeführt worden ist,
- in denen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ohne die neuen Bundesländer eine Rente wegen Alters oder anstelle einer solchen eine andere Leistung bezogen worden ist,
- in denen nach dem 31.12.1956 die Voraussetzungen nach Nr. 2., 3. und 5. vorliegen und Versicherte eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit auch aus anderen als den dort genannten Gründen nicht ausgeübt haben.

9. Zurechnungszeit

Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder bei solchen wegen Todes rentensteigernd als beitragsfreie Zeit hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte beim Eintritt der maßgebenden Erwerbsminderung oder beim Tod das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Zu berücksichtigen ist die Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung / Tod des Versicherten (bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit / Hinterbliebenenrenten) bzw. vom Beginn der Rente (bei Erziehungsrenten) bis zum 60. Lebensjahr. Beginnt die Rente vor dem 01.01.2004, ist die über das 55. Lebensjahr hinausgehende Zeit bis zum 60. Lebensjahr anteilig zu berücksichtigen.